



Einzugsgebiete: Nordharzverbundsystem und Dammgraben

Nordharzverbundsystem

Wasserrechtliche Bewilligungen



Antragsteller

Harzwasserwerke GmbH
Nicolaistraße 8
31137 Hildesheim

Bewilligungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

KOPIE

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Bahnemann
Herr Gossen
Herr Schulz

Tel.: 0531/8665-4202
E-Mail: Arndt.Schulz@nlwkn-bs.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 22.11.2017

Az.: D6.62011-876-004



Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	6
1.1	Gewässerbenutzungen	6
1.1.1	Oker	6
1.1.2	Dammgraben	7
1.1.3	Schalker Graben	7
1.1.4	Gose	7
1.1.5	Granetalsperre	7
1.1.6	Innerstetalsperre	8
1.2	Bewilligungszeitraum	8
1.3	Anordnung der sofortigen Vollziehung	8
1.4	Weitere Entscheidung.....	8
1.5	Kostenlastentscheidung.....	8
2.	Bestandteile der Bewilligungen.....	9
2.1	Nebenbestimmungen.....	11
2.1.1	Okertalsperre	11
2.1.1.1	Allgemeines	11
2.1.1.2	Bewirtschaftung der Okertalsperre und Betriebsplan.....	11
2.1.1.3	Talsperrenbuch	14
2.1.1.4	Betriebsvorschrift	14
2.1.1.5	Betriebstagebuch	15
2.1.1.6	Jährlicher Sicherheitsbericht	15
2.1.1.7	Vertiefte Sicherheitsüberprüfung	16
2.1.1.8	Klimawandel-Check	16
2.1.1.9	Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre.....	16
2.1.2	Dammgraben und Schalker Graben	17
2.1.3	Gose-Überleitung	17
2.1.3.1	Allgemeines	17
2.1.3.2	Bewirtschaftung der Gose-Überleitung.....	17
2.1.3.3	Stauanlagenbuch	18
2.1.3.4	Betriebsvorschrift	18
2.1.3.5	Betriebstagebuch	19
2.1.3.6	Jährlicher Sicherheitsbericht	19
2.1.3.7	Vertiefte Sicherheitsüberprüfung	20



2.1.3.8	Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Stauanlage	20
2.1.3.9	Herstellung Umgehungsgerinne am Wehr der Gose-Überleitung	20
2.1.4	Granetalsperre	21
2.1.4.1	Allgemeines	21
2.1.4.2	Bewirtschaftung der Granetalsperre und Betriebsplan.....	21
2.1.4.3	Talsperrenbuch	24
2.1.4.4	Betriebsvorschrift	24
2.1.4.5	Betriebstagebuch	25
2.1.4.6	Jährlicher Sicherheitsbericht	25
2.1.4.7	Vertiefte Sicherheitsüberprüfung	25
2.1.4.8	Klimawandel-Check	26
2.1.4.9	Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre.....	26
2.1.5	Innerstetalsperre	27
2.1.5.1	Allgemeines	27
2.1.5.2	Bewirtschaftung der Innerstetalsperre und Betriebsplan.....	27
2.1.5.3	Talsperrenbuch	29
2.1.5.4	Betriebsvorschrift	30
2.1.5.5	Betriebstagebuch	31
2.1.5.6	Jährlicher Sicherheitsbericht	31
2.1.5.7	Vertiefte Sicherheitsüberprüfung	31
2.1.5.8	Klimawandel-Check	31
2.1.5.9	Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre.....	32
2.2	Hinweise	32
3.	Begründung	33
3.1	Anlass, allgemeine Begründung für die Ausgestaltung der Betriebspläne .	33
3.2	Antrags- und Verfahrensablauf	39
3.2.1	Antrag	39
3.2.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	40
3.2.3	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Auslegung.....	40
3.2.4	Einwendungen und Stellungnahmen	43
3.2.5	Erörterungstermin	45
3.2.6	Nachbesprechungen	45
3.3	Begründung der Entscheidung	46
3.3.1	Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung	46



3.3.2	Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG	48
3.3.3	Mögliche Auswirkungen der Bewilligungen.....	51
3.3.4	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen.....	55
3.3.4.1	Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Hochwasserrückhalteräume.....	55
3.3.4.2	Öffentliche Wasserversorgung, Trinkwasserentnahme.....	57
3.3.4.3	Bewilligungszeitraum, Klimawandel.....	57
3.3.4.4	Bestimmung Überleitungsmengen.....	58
3.3.4.5	Verankerung der Dynamisierung im Betriebsplan.....	58
3.3.4.6	Durchgängigkeit (Talsperren, Nebenanlagen / Nachsperre Oker, Dammgraben)	59
3.3.4.7	Übernahme Gewässerentwicklungsplan Innerste (GEPL Innerste, 2012).....	60
3.3.4.8	Dränwirkungen (Oker-Grane-Stollen)	61
3.3.4.9	Trübung Grundablassabgaben.....	62
3.3.4.10	Melde- und Alarmpläne, Katastrophenschutz	62
3.3.4.11	Kontrollsystem Hoch- und Grundwasserschutz	63
3.3.4.12	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete (ÜSG).....	63
3.3.4.13	Verwendung der Wasserentnahmegebühr	63
3.3.4.14	Wasserschutzgebiete	64
3.3.4.15	Auswirkungen auf die Industriebetriebe (Innerstegebiet).....	64
3.3.4.16	Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen an der Oker.....	65
3.3.4.17	Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen in der Innerste.....	66
3.3.4.18	Auswirkungen auf Infrastrukturanlagen der Deutschen Bahn AG	67
3.3.4.19	Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung	67
3.3.4.20	Inhalt einer FFH – Verträglichkeitsprüfung	68
3.3.4.21	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Kompensationserfordernis	68
3.3.4.22	Niedrigwasseraufhöhung, Mindestwasserabgabe	69
3.3.4.23	Fischbesatz in den Talsperren	70
3.3.4.24	Konzept zur Förderung des Krebsbestandes	70
3.3.4.25	Mittelsäger als Brutvogel	70
3.4	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	70
3.5	Begründung der Kostenlastentscheidung	71
3.6	Rechtsbehelfsbelehrung	71



1. Verfügender Teil

Der Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim wird auf ihren Antrag vom 25.04.2016 gemäß §§ 8 Abs. 1 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 73 des Verfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der vorgelegten und diesem Bewilligungsbescheid beigefügten Antragsunterlagen und den sich aus diesem Bescheid ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen folgendes Recht bewilligt:

1.1 Gewässerbenutzungen

1.1.1 Oker

1. Das jeweils zufließende Wasser der Oker in der Vorsperre (UTM 32N 599681 - 5742306) direkt unterhalb der Kellwassermündung durch eine Beton-Gewichtsmauer mit einer Kronenhöhe von + 420,35 m ü. NN bis auf die Überlaufhöhe des festen Überfalls von + 415,00 m ü. NN aufzustauen,
2. das zufließende Wasser der Oker in der Okertalsperre Hauptsperre (UTM 32N 600456 - 5745459) durch eine Beton-Bogengewichtsmauer mit einer Kronenhöhe von + 418,20 m ü. NN auf die oberste Grenze des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraumes bzw. auf die Höhe der Überlaufbrücken der Heberanlage von + 416,60 m ü. NN aufzustauen,
3. das in der Okertalsperre aufgestaute Wasser bis zu 8 m³/s durch einen Druckstollen mit anschließender Druckrohrleitung abzuleiten, um es im Kraftwerk Romkerhall (UTM 32N 601313 - 5746235) zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu nutzen,
4. das im Kraftwerk genutzte Wasser unterhalb des Kraftwerks in die Oker einzuleiten,
5. das jeweils zufließende Wasser der Oker unmittelbar unterhalb der Einleitung aus dem Kraftwerk und der Einmündung der Großen Romke durch ein bewegliches Wehr -Okerwehr Romkerhall- (UTM 32N 601302 - 5746272) zeitweise auf die Höhe von + 333,40 m ü. NN aufzustauen,
6. einen Teil des aufgestauten Wassers, soweit der Stauinhalt der Okertalsperre mehr als 10 Mio. m³ beträgt und die Wasserführung in der Oker den Mindestwasserabfluss von 0,100 m³/s am Okerwehr Romkerhall überschreitet, in den Oker-Grane-Stollen (UTM 32N 601296 - 5746276) abzuleiten, im 10-jährigen Mittel jedoch nicht mehr als 24 Mio. m³ pro Jahr. Das Wasser wird weiterhin über den Oker-Grane-Stollen in die Granetalsperre übergeleitet, um es dort zu speichern und für die öffentliche Wasserversorgung zu verwenden,
7. das jeweils zufließende Wasser der Oker in dem Unterwasserbecken (UTM 32N 601233 - 5747582) etwa 2 km unterhalb von Romkerhall durch eine Beton-Schwergewichtsmauer mit einer Kronenhöhe von + 314,00 m ü. NN bis zur Wehroberkante + 313,00 m ü. NN des beweglichen Klappenwehres mit einer Fachbaumhöhe von + 309,75 m ü. NN aufzustauen, um es nach den Regeln des Betriebsplans in den Unterlauf der Oker abzugeben.



1.1.2 Dammgraben

Das im Dammgraben jeweils zufließende Wasser bis zu einer Menge von 1,00 m³/s über das Große Mönchstal und die Lange (UTM 32N 594231 - 5741097), im 10-jährigen Mittel jedoch nicht mehr als 15,0 Mio. m³ pro Jahr, in die Okertalsperre abzuleiten. Das Wasser steht dort für die durch das Nordharzverbundsystem zu erfüllenden Aufgaben zur Verfügung.

1.1.3 Schalker Graben

Das im Unteren Schalker Graben jeweils zufließende Wasser bis zu einer Menge von 0,100 m³/s in die natürliche Vorflut des Oker-Abflussgebietes und somit in die Okertalsperre abzuleiten (UTM 32N 595422 - 5743745), im 10-jährigen Mittel jedoch nicht mehr als 0,25 Mio. m³ pro Jahr. Das Wasser steht dort für die durch das Nordharzverbundsystem zu erfüllenden Aufgaben zur Verfügung.

1.1.4 Gose

1. Die Gose durch ein bewegliches Wehr – Fischbauchklappe (UTM 32N 596371 - 5748929) auf eine Höhe von + 347,50 m ü. NN aufzustauen,
2. das aufgestaute Wasser, soweit die Wasserführung in der Gose den Mindestwasserabfluss von 0,100 m³/s überschreitet, in den Oker-Grane-Stollen abzuleiten (UTM 32N 596372 - 5748931), im 10-jährigen Mittel jedoch nicht mehr als 2,25 Mio. m³ pro Jahr. Das Wasser wird weiterhin über den Oker-Grane-Stollen in die Granetalsperre übergeleitet, dort gespeichert und für die öffentliche Wasserversorgung verwendet.

1.1.5 Granetalsperre

1. Das zufließende Wasser der Grane einschließlich der über den Oker-Grane-Stollen und der aus der Innerstetalsperre übergeleiteten Wassermengen in der Granetalsperre (UTM 32N 594806 - 5752106) durch einen Staudamm mit einer Kronenhöhe von + 313,00 m ü. NN auf die oberste Grenze des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraaumes bzw. auf die Höhe des beweglichen Überfallwehres - Fischbauchklappe von + 311,00 m ü. NN aufzustauen,
2. von dem in der Granetalsperre aufgestauten Wasser
 - a) eine Wassermenge von bis zu 50 Mio. m³ Wasser pro Jahr zu entnehmen, um es für die öffentliche Wasserversorgung zu verwenden,
 - b) bis zu 0,500 m³/s abzuleiten, um es im Kraftwerk Granetalsperre zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu nutzen,
 - c) das im Kraftwerk genutzte Wasser in den Hüttenteich - Unterwasserbecken einzuleiten,
3. das aus der Granetalsperre abgegebene Wasser im Hüttenteich – Unterwasserbecken (UTM 32N 594998 - 5752389) mit einer Kronenhöhe von + 251,90 m ü. NN bis zur Wehroberkante + 251,20 m ü. NN des Nadelwehres aufzustauen, um es nach den Regeln des Betriebsplans in den Unterlauf der Grane abzugeben.



1.1.6 Innerstetalsperre

1. Das jeweils zufließende Wasser der Innerste in der Innerstetalsperre (UTM 32N 589229 - 5752392) durch einen Staudamm mit einer Kronenhöhe von + 264,00 m ü. NN auf die oberste Grenze des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteräumeres bzw. auf die Höhe des festen Überfalles mit der Höhe von + 260,95 m ü. NN aufzustauen, um es nach den Regeln des Betriebsplans in den Unterlauf der Innerste abzugeben,
2. einen Teil des in der Innerstetalsperre aufgestauten Wassers mittels einer Druckrohrleitung (UTM 32N 589306 - 5752329) zu entnehmen, um es in die Granetalsperre überzuleiten, jedoch im 10-jährigen Mittel nicht mehr als 12 Mio. m³ pro Jahr. Das in die Granetalsperre übergeleitete Wasser wird dort gespeichert und für die öffentliche Wasserversorgung verwendet.
3. Das in der Innerstetalsperre aufgestaute Wasser
 - a) durch eine Druckrohrleitung bis zu einer Menge von 3,50 m³/s (nach den Regeln des Betriebsplans) abzuleiten, um es im Kraftwerk Gethke (UTM 32N 589492 - 5752361) zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu nutzen,
 - b) nach den Regeln des Betriebsplans in den Unterlauf der Innerste abzugeben.
4. Das im Kraftwerk Gethke genutzte Wasser unterhalb des Kraftwerks in die Innerste einzuleiten.

1.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung gilt ab dem 01.01.2018. Sie ist bis zum 31.12.2047 befristet.

1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung dieser Bewilligung zum 01.01.2018 angeordnet.

1.4 Weitere Entscheidung

Gleichzeitig wird der Plan zur Umgestaltung des Gosewehrs – Überleitung der Gose in den Oker – Grane – Stollen -, also zur Herstellung eines Umgehungsgerinnes zur Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit nach den §§ 68 ff WHG und den §§ 53, 107 ff NWG i. V. m. §§ 1 und 6 NVwVfG und §§ 74 Abs. 6 VwVfG mit den sich aus diesem Bescheid ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt

1.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Harzwasserwerke GmbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.



2. Bestandteile der Bewilligungen

Bestandteile dieser Bewilligungen sind die im folgenden aufgeführten Anlagen zum Bewilligungsantrag vom 25.04.2016 und die sich aus diesem Bescheid ergebenden Anlagen:

- a) Antrag vom 25.04.2016
- b) Erläuterungsbericht vom 25.04.2016
- c) Folgende Anlagen und Pläne

Anlage 1:	Bericht: Berechnung von Talsperrenzuflussganglinien mit PANTA RHEI für Oker-, Innerste- und Granetalsperre – Hydrologische Untersuchungen -
Anlage 2:	Bericht: Restrisikobetrachtung zum Hochwasserschutz gemäß DIN 19700 für die Okertalsperre
Anlage 3:	Bericht: Restrisikobetrachtung zum Hochwasserschutz gemäß DIN 19700 für die Granetalsperre
Anlage 4:	Bericht: Restrisikobetrachtung zum Hochwasserschutz gemäß DIN 19700 für die Innerstetalsperre
Anlage 5:	Thesenpapier: FFH – Verträglichkeit Geschiebetransport im Unterlauf der Oker, Grane und Innerste, Dynamische Abgaben aus der Oker-, Grane- und Innerstetalsperre
Anlage 6:	Bericht: FFH- Verträglichkeit Talsperrenbewirtschaftung
Anlage 7:	Bericht: Bewertung des Talsperren-Verbundsystems Oker-, Grane- und Innerstetalsperre nach LAWA/EU-WRRL
Anlage 8:	Bericht: Limnologie, Fischartenzusammensetzung und fische-reiliche Bewirtschaftung der Talsperren des Nordharzverbund-systems Oker-, Grane- und Innerstetalsperre
Anlage 9:	Bericht: Fischbesiedlung der Nordharztalsperren Wasserkraft-nutzung – systembedingter Schutz der Fischpopulation
Anlage 10:	Bericht: Fischschutz durch Rechensysteme von Grundablass und Betriebswasserleitungen an den Talsperren des Nordharz-verbundsystems
Anlage 11:	Bericht: Einfluss der Talsperren-Unterwasserabgabe auf die Wasserqualität der Fließgewässer Innerste, Grane und Oker im Harzvorland
Anlage 12:	Bericht: Abschätzung der Überlebensfähigkeit der Fließgewäs-serbiozönosen im Einzugsgebiet von Grane-, Oker- und In-nerstetalsperre anhand der Fischfauna
Anlage 13:	Thesenpapier: Ökologische Durchgängigkeit „Umgehungsge-rinne am Beispiel der Oker im Bereich der Okertalsperre“



Anlage 14:	Bericht: Gewässerdurchgängigkeit
Anlage 15:	Bericht: Entwicklung und Anwendung eines Speicherverbundmodells für die Oker-, Innerste- und Granetalsperre
Anlage 16:	Bericht: Neuberechnung des Hochwasserstauziels nach Betriebsplan Variante_A gemäß DIN 19700 für die Okertalsperre
Anlage 17:	Bericht: Neuberechnung des Hochwasserstauziels nach Betriebsplan Variante_A gemäß DIN 19700 für die Granetalsperre
Anlage 18:	Bericht: Neuberechnung des Hochwasserstauziels nach Betriebsplan Variante_A gemäß DIN 19700 für die Innerstetalsperre
Anlage 19:	Bericht: Neuberechnung des Hochwasserstauziels nach Betriebsplan Variante_A gemäß DIN 19700 für das Unterwasserbecken der Okertalsperre
Anlage 20:	Bericht: Neuberechnung des Hochwasserstauziels nach Betriebsplan Variante_A gemäß DIN 19700 für das Unterwasserbecken der Granetalsperre
Anlage 21:	Bericht: Einfluss der Oker-, Innerste- und Granetalsperre auf die Makrozoobenthos-Besiedlung vom Oberlauf/Quellbereich bis ins Harzvorland – Literatur/Daten Zusammenfassung
Anlage 22:	Bericht: Nordharzverbundsystem Ökologischer Fachbeitrag zur Innerste
Anlage 23:	Planung: Goseableitung, Ökologische Durchgängigkeit am Gosewehr, Randbedingungen und Planung

Plan Nr. 001:	Einzugsgebiet Nordharzverbundsystem und Dammgraben / Schalker Graben
Plan Nr. 002:	Geologische Karte Harz
Plan Nr. 003:	Harzvorland mit eingetragenen Wasserrechten an Oker, Grane und Innerste
Plan Nr. 004:	Wasserwanderwege
Plan Nr. 005:	Wasserschutzgebiete, Schutzzonen und Abwasserleitungen
Plan Nr. 006:	Trinkwasserschutzkooperation Westharz Gebietskulisse
Plan Nr. 007	Systemplan Speicherverbundmodell IGOmod
Plan Nr. 008	Harzvorland mit eingetragenen FFH- und Vogelschutzgebiete



2.1 Nebenbestimmungen

Diese Bewilligungen werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

2.1.1 Okertalsperre

2.1.1.1 Allgemeines

Bei dem Betrieb, der Unterhaltung, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der Okertalsperre sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen), in der jeweils geltenden Fassung, verankert sind.

Entsprechendes gilt für die Planung und die Bauausführung bei der Ertüchtigung oder der wesentlichen Änderung der Okertalsperre.

2.1.1.2 Bewirtschaftung der Okertalsperre und Betriebsplan

Die Talsperre ist nach dem genehmigten Betriebsplan zu steuern.

Abweichungen vom Betriebsplan bedürfen der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Die Talsperrenaufsicht hat zudem das Recht, Abweichungen vom Betriebsplan anzuordnen, wenn sie dies bei besonderen Lagen bzw. aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit (z. B. im Rahmen des Hochwassermanagements) für erforderlich hält.

Im Reserveraum („Eiserner Bestand“, Stauinhalt $\leq 5,00$ Mio. m^3) erfolgt die Regelung der Unterwasserabgabe auf besondere Anordnung durch die Talsperrenaufsicht.

Bei einem Stauinhalt in der Okertalsperre von mehr als 5,00 Mio. m^3 beträgt die Unterwasserabgabe aus dem Unterwasserbecken 1,3 m^3/s , gemessen am Pegel Okertal (Summe Pegel Okertal I + Pegel Okertal II).

Abweichend vom Antrag ist bei der Okertalsperre eine zusätzliche Lamellengrenze bei 30 Mio. m^3 Stauinhalt zu berücksichtigen:

- Vom Reserveraum bis zum Stauinhalt von 30 Mio. m^3 beträgt die Unterwasserabgabe 1,3 m^3/s .
- Ab einem Stauinhalt von 30 Mio. m^3 bis zur Flexi-Lamelle beträgt die Unterwasserabgabe 1,5 m^3/s .

Die im Betriebsplan festgelegte Flexi-Lamelle ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen meteorologischen und hydrologischen Situation so zu bewirtschaften, dass die Belange Fließgewässerökologie, Stauseeökologie, Hochwasserschutz und regenerative Energiegewinnung berücksichtigt werden.

Die im Antrag aus fließgewässerökologischen Gründen vorgesehene dynamische Unterwasserabgabe im Zeitraum Mai bis Oktober (Dynamisierungskorridor) ist im Einzelfall mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Dabei sind die Wirkzusammenhänge des Verbundsystems, der regionale und überregionale Hochwasserschutz sowie die erforderlichen Meldewege zu beachten.



An der Okertalsperre gelten für die dynamische Unterwasserabgabe die folgenden Rahmenbedingungen:

- Maßgeblicher Hochwasserzufluss zur Talsperre $Q_{zu} \geq 15 \text{ m}^3/\text{s}$
- Stauinhalt der Talsperre $\geq 35 \text{ Mio. m}^3$
- Varianz der dynamischen Unterwasserabgabe 3 bis $7 \text{ m}^3/\text{s}$
- Dauer der dynamischen Unterwasserabgabe 15 Minuten bis 24 Stunden

Die Bewirtschaftung der Flexi-Lamelle und die dynamische Unterwasserabgabe sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren. Der Jahresbericht ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Darüber hinaus ist der jeweilige Jahresbericht zunächst bis 2022 mit der Talsperrenaufsicht, dem Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) zu erörtern. Die Talsperrenaufsicht ist befugt, bei Bedarf weitere Institutionen hinzuzuziehen.

Die Überleitung von Wasser aus der Oker über den Oker-Grane-Stollen zur Granetalsperre darf erst bei einem größeren Stauinhalt in der Okertalsperre als 10 Mio. m^3 erfolgen. Im Übrigen gilt der Ableitungsplan (Abb. 231 auf Seite 309 der Antragsunterlagen), der Bestandteil dieser Bewilligung ist.

Abweichend vom Antrag darf die Überleitungsmenge aus der Okertalsperre zur Granetalsperre im 10-jährigen Mittel 24 Mio. m^3 pro Jahr nicht überschreiten.

Die jährlich zulässige Überleitungsmenge für das laufende Betriebsjahr ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen der 10-fachen zugelassenen Jahressumme (240 Mio. m^3) und den Jahressummen der jeweils vorausgegangen 9 Jahre.

Der Talsperrenaufsicht ist bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres die hiernach zulässige Jahresüberleitungsmenge in Verbindung mit der im Vorjahr tatsächlich übergeleiteten Wassermenge mitzuteilen.

Auf begründeten Antrag kann mit Zustimmung der Talsperrenaufsicht eine Überschreitung dieser jährlichen Überleitungsmenge zugelassen werden, wenn der Betriebsplan für die Okertalsperre dadurch nicht gefährdet wird. Die Überschreitung der 10-Jahressumme von 240 Mio. m^3 ist ggf. langfristig auszugleichen.

Die Überleitung von Wasser aus der Oker über den Oker-Grane-Stollen ist bei einer Stauhöhe von $310,00 \text{ m ü. NN}$ in der Granetalsperre einzustellen.

Bei geschlossenen Schütz am Einlauf des Oker-Grane-Stollens ist die Fischbauchklappe des Okerwehres Romkerhall umgehend zu legen.

Bei Überleitungsbetrieb und aufgestellter Fischbauchklappe des Okerwehres Romkerhall ist in der Oker ein ökologischer Mindestwasserabfluss von 100 l/s zu belassen; dieser ist über die Umgehungsleitung an der Wehranlage an den Unterlauf abzugeben.



Zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung der Okertalsperre, der Granetalsperre und der Innerstetalsperre ist die Talsperrenaufsicht zu benachrichtigen, wenn an einer der Talsperren folgende Stauinhalte erreicht sind:

- Okertalsperre: 38 Mio. m³
- Granetalsperre: 40 Mio. m³
- Innerstetalsperre: 14 Mio. m³

Die Fischbauchklappe am Wehr des Unterwasserbeckens ist vollständig zu legen, wenn in der Okertalsperre ein Stauinhalt von 38 Mio. m³ erreicht ist. Die Unterwasserabgabe ist auch in diesem Fall unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Flexi-Lamelle sicherzustellen; die Betriebsweise der Wasserkraftanlage Romkerhall ist diesen Erfordernissen anzupassen.

Für die Beschreibung des Wasserhaushaltes, für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung sind mindestens die folgenden Messungen bzw. Pegel (Wasserstand und Abfluss) zu betreiben:

- Stauhöhenmessung in Vorsperre, Hauptsperre, Unterwasserbecken,
- Stauhöhenmessung und Klappenstellung Okerwehr Romkerhall
- Pegel Altenau I / Oker
- Pegel Lange / Lange
- Pegel Dammhaus III / Dammgraben
- Pegel Radaustollen Auslauf / Radau
- Pegel Romkerhall I / Romke
- Pegel Romkerhall II / Romke
- Pegel Juliusstau / Oker
- Pegel Okertal I
- Pegel Okertal II (Betriebswasserleitung Kraftwerk)
- Erfassung der Überleitungsmengen zur Granetalsperre
- Schützstellung Einlauf Oker-Grane-Stollen (mit Wasserstand und Öffnungszeit)

Aus den gleichen Gründen sind die bisher im Einzugsgebiet durchgeführten meteorologischen Messungen (Niederschlag, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) und die daraus abgeleitete Verdunstungsermittlung ebenfalls weiter zu betreiben.

Zudem sind die Schneemessungen zur Ermittlung des schneegebundenen Wasservorrates im Einzugsgebiet zwingend fortzusetzen. Im Winterhalbjahr sind festgelegte Anteile des schneegebundenen Wasservorrates in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht bei der Talsperrenbewirtschaftung zu berücksichtigen (Vorentlastung).



Von den festzuhaltenden laufenden Mess- und Beobachtungsergebnissen sind der Talsperrenaufsicht die festgelegten Messparameter in Form von Wochen-, Monats- bzw. Jahreslisten und Grafiken zu festgelegten Terminen vorzulegen; so sind etwa die Betriebsdaten der Talsperren auf Tageswertbasis in einem Wochenbericht („Montagsdaten“) zusammenzustellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Die Stauhöhe und den Stauinhalt,
- den Talsperrenzufluss und die Unterwasserabgabe,
- die zur Granetalsperre übergeleiteten Wassermengen sowie
- die Beckeninhaltsganglinie (auch im langjährigen Vergleich).

Der Stolleneinlauf- und -auslauf des Oker-Grane-Stollens ist mit einem Rechen von 20 cm Stababstand gegen unbefugten Zugang zu sichern. Bei der Anordnung ist den Betriebserfordernissen Rechnung zu tragen.

2.1.1.3 Talsperrenbuch

Das Talsperrenbuch für die Okertalsperre ist fortzuschreiben.

Es beinhaltet mindestens die Zusammenstellung aller maßgeblichen Daten und Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung des Talsperrenbaues und der Er-tüchtigungen, alle wesentlichen zeichnerischen Unterlagen, alle Genehmigungen sowie die relevanten betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung.

Sicherheits- und betriebsrelevante Unterlagen, wie z. B. Sicherheitsberichte, Protokolle talsperrenaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen, betriebliche Anweisungen, Gutachten usw. sind dem Talsperrenbuch zuzuordnen.

Das Talsperrenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Eine Ausfertigung des aktualisierten Talsperrenbuches ist der Talsperrenaufsicht zu übergeben.

2.1.1.4 Betriebsvorschrift

Die Okertalsperre ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben. Die Betriebsvorschrift für die Okertalsperre ist nach Maßgabe dieser Bewilligung fortzuschreiben und zu überarbeiten. Sie muss mindestens enthalten:

- die namentliche Benennung des verantwortlichen Ingenieurs und die Stellvertretung,
- eine Kurzbeschreibung der Anlage und Hauptdaten,
- den Betriebsplan,
- die Beckeninhaltslinie sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen,
- die Betriebsregeln für die Hochwasserentlastungsanlagen an der Hauptsperre und dem Unterwasserbecken,



- die Melde- und Alarmpläne,
- Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
- Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen,
- den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan der Talsperre einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.04.2018 in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der talsperrenaufsichtlichen Genehmigung.

Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan zu überarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten.

Melderegeln der Gebietskörperschaften und der Hochwassermelddienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.

2.1.1.5 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Talsperrenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und dadurch gewonnene Erkenntnisse sowie abgegebene Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen. Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

2.1.1.6 Jährlicher Sicherheitsbericht

Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen; hierbei sind die Ergebnisse von Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen zu bewerten.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.



2.1.1.7 Vertiefte Sicherheitsüberprüfung

In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Dabei sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Talsperre haben; auch der Umfang der Bauwerksüberwachung ist zu berücksichtigen.

Inhalt und Umfang der Überprüfung sind rechtzeitig mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Zudem können im Rahmen der Überprüfung Sonderfachleute hinzugezogen werden.

Der vertiefte Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf die Talsperre erforderlich werden, wie insbesondere

- atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
- Quellbildungen, Felsstürze u. Ä.

2.1.1.8 Klimawandel-Check

Zur Halbzeit des Bewilligungszeitraumes ist ein Klimawandel-Check durchzuführen; er sollte zweckmäßigerweise im Rahmen der vertieften Sicherheitsüberprüfung vorgenommen werden.

Inhalt und Umfang des Klimawandel-Checks sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen und mit Klimawandelprojekten des Landes Niedersachsen abzugleichen.

Das Ergebnis des Klimawandel-Checks ist der Talsperrenaufsicht spätestens bis zum 31.12.2033 vorzulegen.

Zeigt das Ergebnis signifikante Änderungen gegenüber der in den Antragsunterlagen prognostizierten klimawandelbedingten Auswirkungen, sind die Stadt Goslar, der Landkreis Goslar, der Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Braunschweig über diese signifikanten Veränderungen zu informieren.

2.1.1.9 Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre

Die Talsperre ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.

Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten.

Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Talsperre einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.



Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für die Talsperre ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Talsperre durch organisatorische, betriebliche und bauliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

Im Zuge einer erforderlichen Grundinstandsetzung, spätestens aber bis zum 31.12.2027, ist eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an dem Pegel Lange/Lange vorzunehmen; die betrieblichen Erfordernisse sind dabei zu beachten. Entsprechendes gilt für die ehemaligen Pegel Kellwasser/Kellwasser, Kalbe/Kalbe und Schalke/Schalke. Die Maßnahmen sind der Talsperrenaufsicht anzuzeigen.

2.1.2 Dammgraben und Schalker Graben

Besondere Regelungen für die Ableitungen aus dem Dammgraben und dem Unteren Schalker Graben sind unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft in der Betriebsvorschrift für die Okertalsperre festzulegen.

Die Ableitungsmenge aus dem Dammgraben zur Okertalsperre darf 1 m³ /s nicht überschreiten.

Im 10-Jahresmittel dürfen nicht mehr als 15 Mio. m³/a abgeleitet werden. Die jährlich zulässige Ableitungsmenge für das laufende Betriebsjahr ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen der 10-fach zugelassenen Jahressumme (150 Mio. m³) und den Jahressummen der jeweils vorausgegangenen 9 Jahre.

Der Talsperrenaufsicht ist bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres die hier-nach zulässige Jahresüberleitungsmenge in Verbindung mit der im Vorjahr tatsächlich übergeleiteten Wassermenge mitzuteilen.

Die Ableitungsmenge aus dem Unteren Schalker Graben zur Okertalsperre darf 0,1 m³ /s nicht überschreiten.

2.1.3 Gose-Überleitung

2.1.3.1 Allgemeines

Bei dem Betrieb, der Unterhaltung, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der Stauanlage Gose-Überleitung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen), in der jeweils geltenden Fassung, verankert sind.

Entsprechendes gilt für die Planung und die Bauausführung bei der Ertüchtigung oder der wesentlichen Änderung der Gose-Überleitung.

2.1.3.2 Bewirtschaftung der Gose-Überleitung

Abweichungen von der genehmigten Betriebsweise der Gose-Überleitung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Die Talsperrenaufsicht hat zudem das Recht, Abweichungen von der genehmigten Betriebsweise anzuordnen, wenn sie dies bei besonderen Lagen bzw. aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit (z. B. im Rahmen des Hochwasser-managements) für erforderlich hält.



In der Gose ist ein ökologischer Mindestwasserabfluss von 0,1 m³/s zu belassen. Eine Überleitung aus der Gose in den Oker-Grane-Stollen darf erst erfolgen, soweit dieser Mindestwasserabfluss überschritten ist.

Die Überleitungsmenge von der Gose in den Oker-Grane-Stollen darf im 10-jährigen Mittel 2,25 Mio. m³ pro Jahr nicht überschreiten. Die jährlich zulässige Überleitungsmenge für das laufende Betriebsjahr ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen der 10-fach zugelassenen Jahressumme (22,5 Mio. m³) und den Jahressummen der jeweils vorausgegangenen 9 Jahre.

Der Talsperrenaufsicht ist bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres die hier-nach zulässige Jahresüberleitungsmenge in Verbindung mit der im Vorjahr tatsächlich übergeleiteten Wassermenge mitzuteilen.

Auf begründeten Antrag kann mit Zustimmung der Talsperrenaufsicht eine Überschreitung dieser jährlichen Überleitungsmenge zugelassen werden; eine Überschreitung der 10-Jahressumme von 22,5 Mio. m³ ist ggf. langfristig auszugleichen.

Die Überleitung von Wasser aus der Gose über den Oker-Grane-Stollen ist bei einer Stauhöhe von 310 m ü. NN in der Granetalsperre einzustellen.

Für die Beschreibung des Wasserhaushaltes, für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung sind die folgenden Messungen bzw. Pegel (Wasserstand und Abfluss) zu betreiben:

- Stauhöhenmessung und Klappenstellung Gosewehr
- Pegel Sennhütte / Gose
- Pegel Sennhütte Stau / Gose
- Schützstellung Einlauf Oker-Grane-Stollen
- Erfassung der Überleitungsmengen zur Granetalsperre

Aus den gleichen Gründen sind die bisher im Einzugsgebiet durchgeführten meteorologischen Messungen (Niederschlag, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) und die daraus abgeleitete Verdunstungsermittlung ebenfalls weiter zu betreiben.

2.1.3.3 Stauanlagenbuch

Für die Gose-Überleitung ist ein Stauanlagenbuch zu führen. Maßgeblich hierfür ist DIN 19700-13 in der jeweils geltenden Fassung. Da es sich bei der Gose-Überleitung um eine Nebenanlage der Granetalsperre handelt, kann das Stauanlagenbuch in das Talsperrenbuch für die Granetalsperre integriert werden.

2.1.3.4 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift für die Gose-Überleitung ist nach Maßgabe dieser Bewilligung fortzuschreiben und zu überarbeiten. Sie muss mindestens enthalten:

- die namentliche Benennung des verantwortlichen Ingenieurs und die Stellvertretung,
- eine Kurzbeschreibung der Anlage und Hauptdaten,
- den Betriebsplan für die Wassernutzung,



- die Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen,
- die Melde- und Alarmpläne,
- Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
- Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen,
- den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan.

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.04.2018 in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der talsperrenaufsichtlichen Genehmigung.

Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan zu überarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten.

Melderegeln der Gebietskörperschaften und der Hochwassermelddienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.

Die Betriebsvorschrift für die Gose-Überleitung kann in die Betriebsvorschrift für die Granetalsperre integriert werden.

2.1.3.5 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Betriebes der Gose-Überleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere alle relevanten Ereignisse, betriebliche Anordnungen, Darstellungen und Auswertungen der Ergebnisse der durchzuführenden Eigenüberwachung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie festgestellte Mängel und deren Beseitigung zeitschrittgerecht dokumentiert werden.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten.

2.1.3.6 Jährlicher Sicherheitsbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung, wie insbesondere Funktionsprüfungen, messtechnische und visuelle Kontrollen sowie durchgeführte Maßnahmen sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht jeweils zum 01.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

Der jährliche Sicherheitsbericht für die Gose-Überleitung kann in den Sicherheitsbericht für die Granetalsperre integriert werden.



2.1.3.7 Vertiefte Sicherheitsüberprüfung

Für die Gose-Überleitung ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Der Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis zum 31.07.2019 zur Prüfung vorzulegen.

2.1.3.8 Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Stauanlage

Die Gose-Überleitung ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Betriebstüchtigkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.

Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten.

Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Stauanlage einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.

Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für die Stauanlage ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Stauanlage durch organisatorische, betriebliche und bauliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

Das Umgehungsgerinne nach 2.1.3.9 ist mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren. Hierbei sind Abflusshindernisse und sonstige Mängel oder Schäden zu beseitigen, die die ökologische Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen können. Die Kontrollen sind in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Durchgeführte Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.3.9 Herstellung Umgehungsgerinne am Wehr der Gose-Überleitung

Für die Errichtung des Umgehungsgerinnes (Anlage 23 der Antragsunterlagen) ist eine Ausführungsplanung aufzustellen. Hierbei ist der Pegel Sennhütte/Gose zu berücksichtigen.

Die Ausführungsplanung ist im Vorfeld mit der Stadt Goslar und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) abzustimmen.

In der Ausführungsplanung einschließlich der Statik müssen alle baulichen Einzelheiten zeichnerisch und rechnerisch unmissverständlich dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen und als solche kenntlich zu machen.

Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben und jederzeit auf aktuellem Stand zu halten.



Die Ausführungsplanung ist der Talsperrenaufsicht vor Baubeginn bis spätestens zum 31.12.2018 zur Genehmigung vorzulegen.

Der Baubeginn ist der Talsperrenaufsicht und der Stadt Goslar vorab schriftlich anzuzeigen.

Während der Bauausführung ist der Hochwasserabfluss im Bereich der Baumaßnahme zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Gose infolge der Erdarbeiten sowie eine unnötige Verschlammlung vermieden werden.

Es ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse dokumentiert werden. Das Bautagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist das Bautagebuch dem Stauanlagenbuch zuzuordnen.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 30. Oktober 2020 zur Durchführung der wasserbehördlichen Abnahme anzuzeigen.

Es ist ein Abschlussbericht zu erstellen, in dem die plangerechte Herstellung des Umgehungsgerinnes und der Nebenanlagen zu bestätigen ist. Dieser Bericht ist der Talsperrenaufsicht vor Abnahme vorzulegen.

An der Abnahme sind die Stadt Goslar und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) zu beteiligen.

Nach der Abnahme sind Bestandspläne anzufertigen und dem Stauanlagenbuch zuzuordnen. Je eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen ist an die Talsperrenaufsicht und an die Stadt Goslar zu übersenden.

Als Bestandteil der Gose-Überleitung obliegt die Unterhaltung des Umgehungsgerinnes der Harzwasserwerke GmbH.

2.1.4 Granetalsperre

2.1.4.1 Allgemeines

Bei dem Betrieb, der Unterhaltung, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der Granetalsperre sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen), in der jeweils geltenden Fassung, verankert sind.

Entsprechendes gilt für die Planung und die Bauausführung bei der Ertüchtigung oder der wesentlichen Änderung der Granetalsperre.

2.1.4.2 Bewirtschaftung der Granetalsperre und Betriebsplan

Die Granetalsperre ist nach dem genehmigten Betriebsplan zu steuern.

Abweichungen vom Betriebsplan bedürfen der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.



Die Talsperrenaufsicht hat zudem das Recht, Abweichungen vom Betriebsplan anzuordnen, wenn sie dies bei besonderen Lagen bzw. aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit (z. B. im Rahmen des Hochwassermanagements) für erforderlich hält.

Die aus der Granetalsperre für die öffentliche Wasserversorgung entnommene Wassermenge darf 50 Mio. m³/a nicht überschreiten.

Im Reserveraum („Eiserner Bestand“, Stauinhalt $\leq 2,50$ Mio. m³) erfolgt die Regelung der Unterwasserabgabe auf besondere Anordnung durch die Talsperrenaufsicht.

Bei einem Stauinhalt in der Granetalsperre von mehr als 2,5 Mio. m³ bis zur Flexi-Lamelle beträgt die Unterwasserabgabe aus dem Hüttenteich (Unterwasserbecken) 0,1 m³/s, gemessen am Pegel Herzog-Julius-Hütte.

Die im Betriebsplan festgelegte Flexi-Lamelle ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen meteorologischen und hydrologischen Situation so zu bewirtschaften, dass die Belange Fließgewässerökologie, Stauseeökologie und Hochwasserschutz berücksichtigt werden.

Die im Antrag aus fließgewässerökologischen Gründen vorgesehene dynamische Unterwasserabgabe im Zeitraum Mai bis Oktober (Dynamisierungskorridor) ist im Einzelfall mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Dabei sind die Wirkzusammenhänge des Verbundsystems, der regionale und überregionale Hochwasserschutz sowie die erforderlichen Meldewege zu beachten.

An der Granetalsperre gelten für die Dynamisierung folgende Rahmenbedingungen:

- Maßgeblicher Hochwasserzufluss zur Talsperre $Q_{zu} \geq 3$ m³/s
- Stauinhalt der Talsperre ≥ 41 Mio. m³
- Varianz der dynamischen Unterwasserabgabe 0,35 bis 0,50 m³/s
- Dauer der dynamischen Unterwasserabgabe 15 Minuten bis 24 Stunden

Die Bewirtschaftung der Flexi-Lamelle und die dynamische Unterwasserabgabe sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren. Der Jahresbericht ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Darüber hinaus ist der jeweilige Jahresbericht zunächst bis 2022 mit der Talsperrenaufsicht, dem Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) zu erörtern. Die Talsperrenaufsicht ist befugt bei Bedarf weitere Institutionen hinzuzuziehen.

Zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung der Granetalsperre, der Okertalsperre und der Innerstetalsperre ist die Talsperrenaufsicht zu benachrichtigen, wenn an einer der Talsperren folgende Stauinhalte erreicht sind:

- Granetalsperre: 40 Mio. m³
- Okertalsperre: 38 Mio. m³
- Innerstetalsperre: 14 Mio. m³



Die Überleitungen aus dem Oker-Grane-Stollen sind bei einer Stauhöhe in der Granetalsperre von 310 m ü. NN einzustellen.

Die Überleitung aus der Innerstetalsperre ist bei einer Stauhöhe in der Granetalsperre von 308,12 m ü. NN einzustellen.

Für die Beschreibung des Wasserhaushaltes, für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung sind mindestens die folgenden Messungen bzw. Pegel (Wasserstand und Abfluss) zu betreiben:

- Stauhöhenmessung Hauptsperre und Hüttenteich (Unterwasserbecken)
- Pegel Margarethenklippe / Grane
- Pegel Wethberg / Varley
- Pegel Herzog-Julius-Hütte / Grane
- Erfassung des Zuflusses aus dem Oker-Grane-Stollen
- Erfassung der Entnahme für die öffentliche Wasserversorgung

Aus den gleichen Gründen sind die bisher im Einzugsgebiet durchgeführten meteorologischen Messungen (Niederschlag, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) und die daraus abgeleitete Verdunstungsermittlung ebenfalls weiter zu betreiben.

Zudem sind die Schneemessungen zur Ermittlung des schneegebundenen Wasservorrates im Einzugsgebiet zwingend fortzusetzen. Im Winterhalbjahr sind festgelegte Anteile des schneegebundenen Wasservorrates in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht bei der Talsperrenbewirtschaftung zu berücksichtigen (Vorentlastung).

Von den festzuhaltenden laufenden Mess- und Beobachtungsergebnissen sind der Talsperrenaufsicht die festgelegten Messparameter in Form von Wochen-, Monats- bzw. Jahreslisten und Grafiken zu festgelegten Terminen vorzulegen; so sind etwa die Betriebsdaten der Talsperren auf Tageswertbasis in einem Wochenbericht („Montagsdaten“) zusammenzustellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Die Stauhöhe und den Stauinhalt,
- den Talsperrenzufluss und die Unterwasserabgabe,
- die zur Granetalsperre übergeleiteten Wassermengen sowie
- die Beckeninhaltsganglinie (auch im langjährigen Vergleich).

Der Hüttenteich als Unterwasserbecken der Granetalsperre ist so zu bewirtschaften, dass weder aus dem Hochwasserentlastungsbetrieb noch aus dem Grundablassbetrieb Schäden für den Bestand des Hüttenteiches zu befürchten sind und keine Gefahren für die Unterlieger entstehen. Insofern sind die in Anlage 20 der Antragsunterlagen dargestellten, betrieblichen Hinweise im Rahmen der vertieften Sicherheitsüberprüfung gegebenenfalls durch technische Maßnahmen zu ergänzen.



2.1.4.3 Talsperrenbuch

Das Talsperrenbuch für die Granetalsperre ist fortzuschreiben.

Es beinhaltet mindestens die Zusammenstellung aller maßgeblichen Daten und Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung des Talsperrenbaues und der Er-tüchtigungen, alle wesentlichen zeichnerischen Unterlagen, alle Genehmigungen sowie die relevanten betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung.

Sicherheits- und betriebsrelevante Unterlagen, wie z. B. Sicherheitsberichte, Proto-kolle talsperrenaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen, betriebliche Anweisungen, Gutachten usw. sind dem Talsperrenbuch zuzuordnen.

Das Talsperrenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Eine Ausfertigung des aktualisierten Talsperrenbuches ist der Talsperrenaufsicht zu übergeben.

2.1.4.4 Betriebsvorschrift

Die Granetalsperre ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebs-vorschrift zu betreiben. Die Betriebsvorschrift ist nach Maßgabe dieser Bewilligung fortzuschreiben und zu überarbeiten. Sie muss mindestens enthalten:

- die namentliche Benennung des verantwortlichen Ingenieurs und die Stellver-tretung,
- eine Kurzbeschreibung der Anlage und Hauptdaten
- den Betriebsplan,
- die Beckeninhaltslinie sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrich-tungen,
- die Betriebsregeln für die Hochwasserentlastungsanlage und das Nadelwehr am Unterwasserbecken,
- die Melde- und Alarmpläne,
- Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
- Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Be-triebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen,
- den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan der Talsperre einschließlich der zu-gehörigen Nebenanlagen

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.04.2018 in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der tal-sperrenaufsichtlichen Genehmigung.

Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan zu überarbeiten und ständig auf dem ak-tuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtags-abfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten.



Melderegeln der Gebietskörperschaften und der Hochwassermelddienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.

2.1.4.5 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Talsperrenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und dadurch gewonnene Erkenntnisse sowie abgegebene Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen.

Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

2.1.4.6 Jährlicher Sicherheitsbericht

Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen; hierbei sind die Ergebnisse von Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen zu bewerten.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

2.1.4.7 Vertiefte Sicherheitsüberprüfung

In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Dabei sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Talsperre haben; auch der Umfang der Bauwerksüberwachung ist zu berücksichtigen.

Inhalt und Umfang der Überprüfung sind rechtzeitig mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Zudem können im Rahmen der Überprüfung Sonderfachleute zugezogen werden.

Der vertiefte Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf die Talsperre erforderlich werden, wie insbesondere

- atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
- Quellbildungen, Felsstürze u. Ä.



2.1.4.8 Klimawandel-Check

Zur Halbzeit des Bewilligungszeitraumes ist ein Klimawandel-Check durchzuführen; er sollte zweckmäßigerweise im Rahmen der vertieften Sicherheitsüberprüfung vorgenommen werden.

Inhalt und Umfang des Klimawandel-Checks sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen und mit Klimawandelprojekten des Landes Niedersachsen abzugleichen.

Das Ergebnis des Klimawandel-Checks ist der Talsperrenaufsicht spätestens bis zum 31.12.2033 vorzulegen.

Zeigt das Ergebnis signifikante Änderungen gegenüber der in den Antragsunterlagen prognostizierten klimawandelbedingten Auswirkungen, sind die Stadt Goslar, der Landkreis Goslar, der Landkreis Wolfenbüttel, die Stadt Salzgitter und der Landkreis Hildesheim über diese signifikanten Veränderungen zu informieren.

2.1.4.9 Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre

Die Talsperre ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.

Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten.

Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Talsperre einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.

Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für die Talsperre ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Talsperre durch organisatorische, betriebliche und bauliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

Im Zuge einer erforderlichen Grundinstandsetzung, spätestens aber bis zum 31.12.2027, ist eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an den Pegeln Margarethenklippe/Grane bzw. Wethberg/Varley vorzunehmen; die betrieblichen Erfordernisse sind dabei zu beachten. Die Maßnahmen sind der Talsperrenaufsicht anzuzeigen.



2.1.5 Innerstetalsperre

2.1.5.1 Allgemeines

Bei dem Betrieb, der Unterhaltung, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der Innerstetalsperre sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen), in der jeweils geltenden Fassung, verankert sind.

Entsprechendes gilt für die Planung und die Bauausführung bei der Ertüchtigung oder der wesentlichen Änderung der Innerstetalsperre.

2.1.5.2 Bewirtschaftung der Innerstetalsperre und Betriebsplan

Die Talsperre ist nach dem genehmigten Betriebsplan zu steuern.

Abweichungen vom Betriebsplan bedürfen der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Die Talsperrenaufsicht hat zudem das Recht, Abweichungen vom Betriebsplan anzuordnen, wenn sie dies bei besonderen Lagen bzw. aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit (z. B. im Rahmen des Hochwassermanagements) für erforderlich hält.

Im Reserveraum („Eiserner Bestand, Stauinhalt $\leq 5,26$ Mio. m^3) erfolgt die Regelung der Unterwasserabgabe auf besondere Anordnung durch die Talsperrenaufsicht.

Bei einem Stauinhalt in der Innerstetalsperre von mehr als 5,26 Mio. m^3 beträgt die Unterwasserabgabe mindestens 0,6 m^3/s , gemessen am Pegel Lindthal (Summe Pegel Lindthal I + Pegel Lindthal II).

Der Betriebsraum der Innerstetalsperre ist abweichend vom Antrag mit einer zusätzlichen Abgabelamelle von 0,7 m^3/s zu bewirtschaften. In den Betriebsraum wird folgende Lamellengrenze eingezogen:

- vom 01. November 7,06 Mio. m^3 bis 01. März. 8,96 Mio. m^3
- vom 01. März. 8,96 Mio. m^3 bis 01. Oktober 6,66 Mio. m^3
- vom 01. Oktober 6,66 Mio. m^3 bis 01. November 7,06 Mio. m^3

Unterhalb dieser Grenze bis zum Reserveraum (5,26 Mio. m^3) beträgt die Unterwasserabgabe 0,6 m^3/s .

Oberhalb dieser Grenze bis zur Flexi-Lamelle (10,26 Mio. m^3) beträgt die Unterwasserabgabe 0,7 m^3/s .

Abweichend vom Antrag werden für die Flexi-Lamelle bei der Innerstetalsperre folgende Regelungen getroffen:

- die Flexi-Lamelle erstreckt sich von einem Stauinhalt 10,26 Mio. m^3 bis 15,00 Mio. m^3
- innerhalb der Flexi-Lamelle liegt die Varianz der Unterwasserabgabe zwischen 0,7 m^3/s und 3,0 m^3/s



Die im Betriebsplan festgelegte Flexi-Lamelle ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen meteorologischen und hydrologischen Situation so zu bewirtschaften, dass die Belange Fließgewässerökologie, Stauseeökologie, Hochwasserschutz und regenerativer Energiegewinnung berücksichtigt werden.

Die im Antrag aus fließgewässerökologischen Gründen vorgesehene dynamische Unterwasserabgabe im Zeitraum Mai bis Oktober (Dynamisierungskorridor) ist im Einzelfall mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Dabei sind die Wirkzusammenhänge des Verbundsystems, der regionale und überregionale Hochwasserschutz sowie die erforderlichen Meldewege zu beachten.

An der Innerstetalsperre gelten für die Dynamisierung folgende Rahmenbedingungen:

- Maßgeblicher Hochwasserzufluss zur Talsperre $Q_{zu} \geq 12 \text{ m}^3/\text{s}$
- Stauinhalt der Talsperre $\geq 11 \text{ Mio. m}^3$
- Varianz der dynamischen Unterwasserabgabe 3,0 bis 10,0 m^3/s
- Dauer der dynamischen Unterwasserabgabe 15 Minuten bis 24 Stunden

Die Bewirtschaftung der Flexi-Lamelle und die dynamische Unterwasserabgabe sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren. Der Jahresbericht ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Darüber hinaus ist der jeweilige Jahresbericht zunächst bis 2022 mit der Talsperrenaufsicht, dem Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) zu erörtern. Die Talsperrenaufsicht ist befugt bei Bedarf weitere Institutionen hinzuzuziehen.

Die Überleitung von Wasser aus der Innerste zur Granetalsperre darf erst bei einem größeren Stauinhalt in der Innerstetalsperre als 8 Mio. m^3 erfolgen.

Die Überleitungsmenge aus der Innerste zur Granetalsperre darf im 10-jährigen Mittel 12 Mio. m^3 pro Jahr nicht überschreiten.

Die jährlich zulässige Überleitungsmenge für das laufende Betriebsjahr ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen der 10-fachen zugelassenen Jahressumme (120 Mio. m^3) und den Jahressummen der jeweils vorausgegangen 9 Jahre.

Der Talsperrenaufsicht ist bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres die hier-nach zulässige Jahresüberleitungsmenge in Verbindung mit der im Vorjahr tatsächlich übergeleiteten Wassermenge mitzuteilen.

Die Überleitung von Wasser aus der Innerstetalsperre ist bei einer Stauhöhe von 308,12 m ü. NN in der Granetalsperre einzustellen.

Zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung der Innerstetalsperre, der Okertalsperre und der Granetalsperre ist die Talsperrenaufsicht zu benachrichtigen, wenn an einer der Talsperren folgende Stauinhalte erreicht sind:

- Innerstetalsperre: 14 Mio. m^3
- Okertalsperre: 38 Mio. m^3
- Granetalsperre: 40 Mio. m^3



Für die Beschreibung des Wasserhaushaltes, für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung sind mindestens die folgenden Messungen bzw. Pegel (Wasserstand und Abfluss) zu betreiben:

- Stauhöhenmessung
- Pegel Hüttschenthal / Innerste
- Pegel Rote Klippe / Innerste
- Pegel Lindthal I / Innerste
- Pegel Lindthal II / Betriebsgraben (Unterwasserkanal Kraftwerk „Gethke“)
- Erfassung der Überleitungsmengen zur Granetalsperre

Aus den gleichen Gründen sind die bisher im Einzugsgebiet durchgeführten meteorologischen Messungen (Niederschlag, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) und die daraus abgeleitete Verdunstungsermittlung ebenfalls weiter zu betreiben.

Zudem sind die Schneemessungen zur Ermittlung des schneegebundenen Wasservorrates im Einzugsgebiet zwingend fortzusetzen. Im Winterhalbjahr sind festgelegte Anteile des schneegebundenen Wasservorrates in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht bei der Talsperrenbewirtschaftung zu berücksichtigen (Vorentlastung).

Von den festzuhaltenden laufenden Mess- und Beobachtungsergebnissen sind der Talsperrenaufsicht die festgelegten Messparameter in Form von Wochen-, Monats- bzw. Jahreslisten und Grafiken zu festgelegten Terminen vorzulegen; so sind etwa die Betriebsdaten der Talsperren auf Tageswertbasis in einem Wochenbericht („Montagsdaten“) zusammenzustellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Die Stauhöhe und den Stauinhalt,
- den Talsperrenzufluss und die Unterwasserabgabe,
- die zur Granetalsperre übergeleiteten Wassermengen sowie
- die Beckeninhaltsganglinie (auch im langjährigen Vergleich).

2.1.5.3 Talsperrenbuch

Das Talsperrenbuch für die Innerstetalsperre ist fortzuschreiben.

Es beinhaltet mindestens die Zusammenstellung aller maßgeblichen Daten und Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung des Talsperrenbaues und der Erüchtigungen, alle wesentlichen zeichnerischen Unterlagen, alle Genehmigungen sowie die relevanten betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung.

Sicherheits- und betriebsrelevante Unterlagen, wie z. B. Sicherheitsberichte, Protokolle talsperrenaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen, betriebliche Anweisungen, Gutachten usw. sind dem Talsperrenbuch zuzuordnen.

Das Talsperrenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Eine Ausfertigung des Talsperrenbuches ist der Talsperrenaufsicht zu übergeben.



2.1.5.4 Betriebsvorschrift

Die Innerstetalsperre ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben. Die Betriebsvorschrift ist nach Maßgabe dieser Bewilligung fortzuschreiben und zu überarbeiten. Sie muss mindestens enthalten:

- die namentliche Benennung des verantwortlichen Ingenieurs und die Stellvertretung,
- eine Kurzbeschreibung der Anlage und Hauptdaten
- den Betriebsplan,
- die Beckeninhaltslinie sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen,
- die Melde- und Alarmpläne,
- Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
- Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen,
- den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan der Talsperre einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.04.2018 in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der talsperrenaufsichtlichen Genehmigung.

Im Zuge der Überarbeitung des Melde- und Alarmplans sind aus Gründen des Katastrophenschutzes Alarmmechanismen (Meldeerfordernisse) in Abstimmung mit dem Betreiber des Industrieparks, Innerstetal 2, Langelsheim, der Werkfeuerwehr im Industriepark und der Stadt Langelsheim festzulegen.

Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan ebenfalls zu überarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten.

Melderegeln der Gebietskörperschaften und der Hochwassermelddienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.



2.1.5.5 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Talsperrenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und dadurch gewonnene Erkenntnisse sowie abgegebene Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen.

Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

2.1.5.6 Jährlicher Sicherheitsbericht

Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen; hierbei sind die Ergebnisse von Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen zu bewerten.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

2.1.5.7 Vertiefte Sicherheitsüberprüfung

In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Dabei sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Talsperre haben; auch der Umfang der Bauwerksüberwachung ist zu berücksichtigen.

Inhalt und Umfang der Überprüfung sind rechtzeitig mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Zudem können im Rahmen der Überprüfung Sonderfachleute zugezogen werden.

Der vertiefte Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf die Talsperre erforderlich werden, wie insbesondere

- atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
- Quellbildungen, Felsstürze u. Ä.

2.1.5.8 Klimawandel-Check

Zur Halbzeit des Bewilligungszeitraumes ist ein Klimawandel-Check durchzuführen; er sollte zweckmäßigerweise im Rahmen der vertieften Sicherheitsüberprüfung vorgenommen werden.

Inhalt und Umfang des Klimawandel-Checks sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen und mit Klimawandelprojekten des Landes Niedersachsen abzugleichen.

Das Ergebnis des Klimawandel-Checks ist der Talsperrenaufsicht spätestens bis zum 31.12.2033 vorzulegen.



Zeigt das Ergebnis signifikante Änderungen gegenüber der in den Antragsunterlagen prognostizierten klimawandelbedingten Auswirkungen, sind die Stadt Goslar, der Landkreis Goslar, der Landkreis Wolfenbüttel, die Stadt Salzgitter und der Landkreis Hildesheim über diese signifikanten Veränderungen zu informieren.

2.1.5.9 Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Talsperre

Die Talsperre ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.

Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten.

Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Talsperre einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.

Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für die Talsperre ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Talsperre durch organisatorische, betriebliche und bauliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

Im Zuge einer erforderlichen Grundinstandsetzung, spätestens aber bis zum 31.12.2027, ist eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an den Pegeln Hüttschenthal/Innerste bzw. Rote Klippe/Innerste vorzunehmen; die betrieblichen Erfordernisse sind dabei zu beachten. Die Maßnahmen sind der Talsperrenaufsicht anzuzeigen.

2.2 Hinweise

Auf folgendes wird hingewiesen:

Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Dritten bleiben unberührt.

Dieser Bescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Er ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Änderungen bleiben gemäß § 13 WHG vorbehalten; hierzu gehören auch Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzungen und ihrer Folgen.



Die Talsperrenaufsicht überwacht die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie die Betriebsweise der Talsperren und zugehörigen Nebenanlagen. Sie ist berechtigt, vom Betreiber jederzeit die Einsicht in sämtliche Unterlagen zu verlangen, dem Betreiber geänderte Betriebsweisen aufzugeben und von ihm für die Sicherheit der Anlagen erforderliche Ertüchtigungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu verlangen.

Die Antragstellerin hat die mit der Durchführung der Nebenbestimmungen und der Überwachung verbundenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.

3. Begründung

3.1 Anlass, allgemeine Begründung für die Ausgestaltung der Betriebspläne

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt die 6 großen Westharztalsperren mit ihren Überleitungen sowie weitere 39 Teiche des Kulturdenkmals Oberharzer Wasserregal, die ebenfalls als Talsperren nach dem Nds. Wassergesetz klassifiziert sind und zusammen mit weiteren Teichen, Gräben und Wasserläufen 2010 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt worden.

Dies sind neben den in dieser Bewilligung abgehandelten noch die Ecker-, Oder- und Sösetalsperre. Die Talsperren sind Multifunktionsanlagen. Sie verfügen teilweise über zusätzliche Vorsperren und Unterwasserbecken. Grane-, Innerste- und Okertalsperre bilden mit zusätzlichen Überleitungen aus mehreren Einzugsgebieten zudem ein Talsperrenverbundsystem.

Auch einige der historischen Bergbauteiche, die zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert im Oberharz von den Bergleuten für die Erzeugung von Wasserkraft durch Antrieb von Wasserrädern gebaut worden sind, erfüllen neben ihrer Bedeutung für den Denkmalschutz auch Aufgaben der Trinkwassergewinnung und des Hochwasserschutzes. Zu diesem historischen System gehören u. a. auch der Dammgraben und der Schalker Graben; von diesen Gräben kann Wasser ins Okergebiet abgeleitet werden.

Die ausgesprochenen Bewilligungen haben eine ganze Reihe von Gewässerbenutzungen zum Gegenstand, die nur im Rahmen eines Talsperrenverbundsystems ihre volle Wirkung entfalten können.

Im sog. Nordharzverbundsystem ist die Granetalsperre mit ihrem 46 Mio. m³ großen Speicherraum der Kern der öffentlichen Wasserversorgung. Mit Hilfe einer Pumpleitung kann Wasser aus der westlich gelegenen Innerstetalsperre in die höher gelegene Granetalsperre gepumpt werden. Der Oker-Grane-Stollen, ein mehrere Kilometer langer Bergstollen, kann von Osten kommend Wasser der Gose, des Winteralbaches, der Okertalsperre, der Romke und der Radau in freiem Gefälle in die Granetalsperre überleiten.

Der Errichtung der Harztalsperren liegen wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Planfeststellungsbeschlüsse zugrunde. Diese Zulassungsentscheidungen begründen für den Betreiber und Eigentümer der Talsperren Betriebs- und Planungssicherheit.



Die Zulassungsentscheidungen, die alle anlagenbezogenen oder baulichen Themenbereiche beinhalten, sind bestandskräftig und stehen im Rahmen dieser Neubewilligung des Nordharzverbundsystems nicht zur Diskussion. Denn an den planfestgestellten Anlagen, Gebäuden und Bauwerken werden keine Veränderungen oder Umbauten vorgenommen und eine Stauniederlegung der Talsperren ist nicht angezeigt.

Daneben sind die Talsperren nach einem Plan, der Teil der für ihren Betrieb erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen ist, zu betreiben; dieser legt für verschiedene hydrologische Situationen eine bestimmte Betriebsweise fest. Mit dem Betriebsplan sind sog. Hochwasserrückhalteräume festgelegt, die vom Betreiber der Talsperre zum Zwecke des Hochwasserschutzes freizuhalten sind.

Die bisher mit den Gewässerbenutzungen verbundenen wasserrechtlichen Bewilligungen sind befristet bis zum 31.12.2017 und bedürfen daher ihrer Neuerteilung.

Diese Neubewilligung ist für die betriebliche Steuerung der Talsperren und ihren optimierten Weiterbetrieb aufgrund neuester Daten und Erkenntnisse unbedingt erforderlich.

Multifunktionalitäten der Talsperren

Mit den neuen Betriebsplänen werden die Multifunktionalitäten der Talsperren wie der Hochwasserschutz, die Niedrigwasseraufhöhung, die öffentliche Wasserversorgung, die Energieerzeugung aus Wasserkraft und die Freizeitnutzung gewährleistet. Dabei werden die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen und fachbezogenen Regelwerke zu den entsprechenden Themenbereichen zur Sicherstellung der Bauwerkssicherheit, der Ökologie der Talsperrenwasserkörper und der Fließgewässerökologie berücksichtigt.

Die multifunktionale Bewirtschaftung der einzelnen Talsperren für sich und insbesondere ihre Verbundwirkung sowie die Einbeziehung der Überleitungen unterliegt vielfältigen Kriterien und einer ganzheitlichen Betrachtung zur Erfüllung der an das System gestellten Anforderungen und teilweise konkurrierenden Zweckbestimmungen.

Die zu erfüllenden Aufgaben dieser Multifunktionsspeicher liegen im besonderem öffentlichem Interesse. Sie begründen zum Teil konkurrierende Nutzungsansprüche, die mit den in diesem Bescheid genehmigten Betriebsplänen sowie den darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu einem Ausgleich gebracht werden.

Deshalb werden mit diesen Bewilligungen folgende Kriterien bzw. Themenschwerpunkte berücksichtigt:

- Beibehaltung der minimalen Unterwasserabgaben aus den bisherigen Betriebsplänen auch für die Zukunft
- Beibehaltung der maximalen Unterwasserabgaben aus den bisherigen Betriebsplänen auch für die Zukunft
- Zukünftig ganzjähriger Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser (24h Niederschlagsereignis) an allen 3 Talsperren durch Einrichtung entsprechender Hochwasserrückhalteräume
- Nachweis der Anlagensicherheit bei Extremhochwasser



- Zukünftige jährliche Entnahme von bis zu 50 Mio. m³ Rohwasser aus der Granetalsperre auf Basis der Nachweisführung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz („Wasserbedarfsprognose“)
- Keine Veränderung der zulässigen Überleitungsmengen aus der Innerstetalsperre bzw. über den Oker-Grane-Stollen und lediglich systemangepasste Überleitungsregeln
- Beachtung der Wassergütebewirtschaftung, der Ökologie der Talsperrenwasserkörper, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels
- Ökologisch ausgerichteter Talsperrenbetrieb durch zukünftige Einführung eines ganzjährigen flexiblen Abgabebereichs unterhalb der Hochwasserrückhalte-räume, der sog. Flexi-Lamelle, und eines zusätzlichen Dynamisierungskorridors, im Wege einer dynamischen Unterwasserabgabe im Einzelfall in Absprache mit der Talsperrenaufsicht und zur Gewährleistung der Fließgewässerökologie und des Fischschutzes

Auf der Basis dieser Eckpunkte und unter Zuhilfenahme eines neu erstellten Speicherverbundmodells werden die neuen Betriebspläne in ihrer hier festgeschriebenen Vorzugsvariante entwickelt und modifiziert bewilligt.

Öffentliche Wasserversorgung, Trinkwasserentnahme

Hierbei handelt es sich zunächst um das größte niedersächsische Wasserentnahmerecht (bis zu 50 Mio. m³/a), welches in Niedersachsen eine Bevölkerung von etwa 1,5 Mio. Menschen mit Trinkwasser versorgt.

Die bisherige Bewilligung hat eine Trinkwasserentnahme im Umfang von 46 Mio. m³/a erlaubt. Die geringfügig erhöhte Entnahme in Höhe von 50 Mio. m³/a beruht zum einen darauf, dass anders als bisher nunmehr die reine Rohwasserentnahme zugrunde zu legen ist, was nach der Aufbereitung einer Trinkwassermenge von 47,3 Mio. m³/a entspricht.

Zum anderen basiert sie auf einer Wasserbedarfsermittlung, die ihren Niederschlag im Bedarfsprognoseerlass und dem Bewirtschaftungserlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 25.06.2007 bzw. 29.05.2015 gefunden hat. Daraus ergibt sich, dass das Wasserwerk an der Granetalsperre gut ausgelastet ist und eine Trinkwasserbereitstellung in etwa gleicher Größenordnung auch in Zukunft zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass bereits in 2010 ein Wasserrecht für die Überleitung von Wasser aus dem Wintertalbach in einer Menge von bis zu 1,10 Mio. m³/a über den Oker-Grane-Stollen zur Granetalsperre erteilt wurde, mit dem – neben dem Hochwasserschutz für die Stadt Goslar – ein wesentlicher Anteil der erhöhten Entnahme aus der Granetalsperre generiert wird.

An der zurzeit festgelegten Größe des Reserveraums in der Oker-, Grane- und Innerstetalsperre werden keine Veränderungen vorgenommen. Dieser Reserveraum, auch „Eiserner Bestand“ genannt, ist mit Blick auf die Sicherung einer ausreichenden Wasserqualität und damit der Wassergütebewirtschaftung festgelegt.



Zur weiteren Prüfung der Wassergütebewirtschaftung wird als Beurteilungskriterium für die Granetalsperre, als zu bewirtschaftende Trinkwassertalsperre, der sogenannte gütebestimmende Mindeststau am 1. Juni betrachtet. Er beschreibt den notwendigen Speicherinhalt zu Beginn der Sommerstagnation (Einschichtung der Talsperre), damit sichergestellt ist, dass das Wasserwerk über die gesamte Sommerzeit eine ausreichend große Menge an kaltem Tiefenwasser (Hypolimnion) entnehmen kann. Hieraus ergibt sich eine deutliche Verbesserung beim gütebestimmenden Mindeststau.

Die mit diesem Bescheid genehmigten Überleitungsmengen aus der Innerste- bzw. Okertalsperre zur Granetalsperre entsprechen den bisher genehmigten Wassermengen.

Durch variierende Anforderungen an das Nordharzverbundsystem – z. B. Verbesserung des Hochwasserschutzes – werden die Gewässersysteme unterschiedlich beansprucht.

Hochwasserschutz, Hochwassersicherheit, Klimawandel

Die Talsperren haben ihre Schutzwirkung bei einer Vielzahl von Hochwasserereignissen unter Beweis gestellt. Mit ihren Hochwasserrückhalteräumen haben sie z. B. beim großen Hochwasser 2007 zur einer erheblichen Hochwasserscheitelreduzierung an den Pegeln von Oker und Innerste beigetragen und ihre überregionale Bedeutung für den Hochwasserschutz aufgezeigt. Auch das jüngste Hochwasser aus Juli 2017 haben die Talsperren vollständig zurückhalten können.

Durch die Einrichtung und Bewirtschaftung entsprechend großer Hochwasserrückhalteräume leisten alle 3 Talsperren zukünftig und jahreszeitlich unabhängig den v. g. HQ₁₀₀-Schutz. Das bedeutet, dass die jeweiligen Talsperren einen Talsperrenhochwasserzufluss beherrschen können, der statistisch betrachtet einmal in hundert Jahren auftritt, ohne dabei die im Betriebsplan festgelegte maximale Unterwasserabgabe zu überschreiten. Hierdurch ergeben sich entsprechend positive Aspekte im Hinblick auf die Hochwasserschutzwirkung für das nördliche Harzvorland.

Mit der künftigen Bewirtschaftung wird ebenfalls die Hochwassersicherheit der Talsperren nachgewiesen. Auf der Grundlage der aktuellen Regeln der Technik wird die Anlagensicherheit auch bei Extremhochwasser eingehalten und die Überflutungssicherheit der Absperrbauwerke sichergestellt. Extreme Hochwasserereignisse können also nicht zu einer Überflutung der Talsperre führen. Herangezogen werden in diesem Zusammenhang je nach Größe der Talsperre Hochwasserzuflüsse, die statistisch betrachtet einmal in 10.000 Jahren auftreten können. Die Talsperre wird bei diesem Ereignis zunächst planmäßig eingestaut, ehe die Hochwasserentlastungsanlage planmäßig in Betrieb geht. Der weitere Einstau der Talsperre erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen Freibords. Die erforderlichen Freibordhöhen sind bereits im Zuge einer vertieften Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage aktueller Regelwerke ermittelt und durch die Talsperrenaufsicht bestätigt worden.

Des Weiteren ist eine Restrisikobetrachtung für die jeweiligen Talsperren auf Grundlage der neuen Betriebspläne durchgeführt worden, die die Sicherheit der Anlagen unter Beachtung der regelwerkskonformen Bauwerksüberwachung auch in Zukunft dokumentiert.



Durch die Prüfungen wird festgestellt, dass das Nordharzverbundsystem die komplexen multifunktionalen Aufgaben optimiert wahrnehmen kann.

Um für die Zukunft auch auf die heute zu beachtenden Klimaveränderungen eingehen zu können, sind weitere Langzeitberechnungen auf Datenbasis der Zukunftszeitreihen unter Berücksichtigung des Klimawandels durchgeführt und die Ergebnisse umfänglich dargestellt worden.

Hierbei sind wie in der Klimaforschung definiert zwei 30-Jahres-Zeiträume durchgerechnet worden, nämlich die sog. „Nahe Zukunft“ für einen Zeitraum von 2021 bis 2050, was in etwa dem Bewilligungszeitraum entspricht, und die sog. „Ferne Zukunft“ für einen Zeitraum von 2071 bis 2100. Nach Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse zeigt sich, dass die gewählte, mit diesem Bescheid modifizierte Betriebsplan-Variante robust genug ist, die angenommenen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zu verkraften. Es wird zu keinem Systemausfall bzw. Systemzusammenbruch kommen.

In Anlehnung an die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) wurde zusätzlich ein HQ_{EXTREM} , das dem 1,3-fachen des HQ_{100} entspricht, im Hinblick auf die Hochwasserschutzwirkung untersucht und bewertet.

Im Übrigen gibt es durch den Klimawandel jedoch keine großen Auswirkungen auf den Talsperrenbetrieb. Die durchgeführten Untersuchungen haben eindrücklich gezeigt, dass gerade das Talsperrenverbundsystem ausgesprochen gut geeignet ist, die anstehenden Veränderungen in Zukunft noch weitaus stärker als bisher zwischen sehr nassen und sehr trockenen Perioden auszugleichen.

Niedrigwasseraufhöhung

Die Niedrigwasseraufhöhung hat wesentliche Bedeutung für die Fließgewässerökologie der Gewässer unterhalb der Talsperren, die Betriebssicherheit wichtiger Grundwasserwerke des Vorharzes sowie den Betrieb von Wasserkraftanlagen und anderer gewerblicher Nutzungen. Mit der Festlegung, dass die in den bisherigen Betriebsplänen verankerten (Mindest-)Unterwasserabgaben auch für die Zukunft gelten sollten, wird den unterhalb der Talsperren liegenden Gewässernutzern Rechnung getragen.

Ökologisch ausgerichteter Talsperrenbetrieb

Eine wesentliche Neuerung ist der zukünftig ökologisch ausgerichtete Talsperrenbetrieb. Dieser orientiert sich maßgeblich am Gewässerentwicklungsplan für die Innerste (GEPL Innerste, 2012). Er enthält Hinweise für einen fließgewässerökologischen Talsperrenbetrieb im Hinblick auf die Innerste unterhalb der Talsperre. Die Ansätze sind soweit möglich umgesetzt und finden auch an Oker- und Granetal-sperre analog Anwendung.

Der ökologisch ausgerichtete Talsperrenbetrieb besteht - neben der Niedrigwasseraufhöhung - aus 2 Bausteinen:

Flexi-Lamelle

Zunächst ist die sog. „Flexi-Lamelle“ unterhalb der Hochwasserrückhalteräume zu nennen. Dieser flexible Abgabebereich im Betriebsraum der Talsperre ermöglicht in Zukunft ein optimiertes Abgabeverhalten unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen hydrologischen und meteorologischen Situation. Ziel ist die Verbesserung



der ökologischen Abflusssituation der Fließgewässer unterhalb der Talsperren. Es ergeben sich aber auch weitere Vorteile für die Verbundbewirtschaftung, z. B. für die Stauseegüte durch einen geringeren Aufbrauch des Talsperrenwasserkörpers in Trockenzeiten oder für den Hochwasserschutz durch Abgabesteuerung vor Erreichen der Stauziele.

Die Umsetzung erfolgt prognostisch aufgrund von Zufluss- und Niederschlagsbedingungen einerseits und auf Grundlage der zu erfüllenden Speicheraufgaben andererseits. Bisher ist in den Betriebsplänen einem bestimmten Tag und einem bestimmten Stauinhalt eine festgelegte Unterwasserabgabe zugeordnet. Die Unterwasserabgabe ist künftig flexibel, soweit sich der Stauinhalt innerhalb der Flexi-Lamelle bewegt.

Dynamische Unterwasserabgabe

Außerdem soll aus fließgewässerökologischen Gründen eine dynamische Unterwasserabgabe vorgesehen werden. Mit der Dynamisierung soll ein tatsächlich aufgetretenes Talsperrenhochwasser maßstäblich und zeitversetzt an den Unterlauf abgegeben werden.

Die Dynamisierung soll innerhalb eines Dynamisierungskorridors (Zeitraum Mai bis Oktober) unter bestimmten Randbedingungen vorgenommen werden. Die in den Nebenbestimmungen benannten maßgeblichen Hochwasserzuflüsse zu den Talsperren orientieren sich dabei in etwa am 10-fachen Sommer MQ.

Dabei soll die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes bei den Unterliegern führen und darf auch überregional keine schädliche Abflussüberlagerung bewirken. Die Dynamisierung soll so gesteuert werden, dass die Meldestufen an den Pegeln im Harzvorland nicht erreicht werden; auch laufende Maßnahmen im Gewässerbett, wie z. B. im Zuge der Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sollen nicht beeinträchtigt werden.

Die Wirkzusammenhänge des Verbundsystems, etwa der gütebestimmende Mindeststau oder das Wasserdargebot sollen berücksichtigt werden.

Ob eine Dynamisierung erfolgen kann, sowie ihre Höhe und Dauer ist Gegenstand einer Einzelfallentscheidung zwischen der Harzwasserwerke GmbH und der Aufsichtsbehörde.

Mit dem ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb wird den Anforderungen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) bzw. den entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in besonderer Weise berücksichtigt; so wird sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot mit der speziellen Anwendung des GEPL Innerste als maßgebende Fachplanung Rechnung getragen.

Betriebsräume, Regenerative Energie, Freizeitnutzung

Die Abgabebereiche in den Betriebsräumen der Talsperren unterhalb der flexiblen Abgabelamellen bis zum Reserveraum werden in Zukunft weniger untergliedert sein, um die weiteren Aufgaben der Talsperren (Rohwasserbereitstellung für die öffentliche Wasserversorgung sowie die umweltfreundliche Energiegewinnung aus Wasserkraft) erfüllen zu können.

Die Wasserkraftanlagen an den Talsperren zur regenerativen Energiegewinnung tragen zur CO₂ - Reduzierung und somit zum Klimaschutz bei.



Auch die Freizeitnutzung der Talsperren ist für den gesamten Raum zwischen Göttingen, Hildesheim und Braunschweig von besonderer Bedeutung, insbesondere für die im Wesentlichen vom Tourismus lebenden umliegenden Harzgemeinden. Sie wird durch die Neubewilligungen und die ihnen zugrundeliegenden veränderten Betriebsweisen nicht beeinträchtigt.

3.2 Antrags- und Verfahrensablauf

3.2.1 Antrag

Die Harzwasserwerke GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.04.2016 die Neerteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen für das Nordharzverbundsystem.

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt u. a. im Nordharz die Oker-, Grane- und Innerstetalsperre mit den Überleitungssystemen Oker-Grane-Stollen und Innerste-Druckrohrleitung sowie den Ableitungen Dammgraben, Schalker Graben und Gose.

Die für die genannten Anlagen im Nordharzverbundsystem erteilten befristeten Wasserrechte laufen zum 31.12.2017 aus.

Es ist geplant, die drei Talsperren einschließlich der genannten Anlagen weiter zu betreiben und den Betrieb aufgrund neuester Daten, Erkenntnisse und Rechtsgrundlagen zu optimieren (neue Betriebspläne).

Damit soll eine geringfügige Erhöhung der Rohwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung auf 50 Mio. m³ einhergehen.

Zudem sollen die Hochwasserrückhalteräume vergrößert und damit ein ganzjähriger Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser aus einem 24h Niederschlagsereignis an allen 3 Talsperren erreicht werden. Schließlich soll der Talsperrenbetrieb insgesamt ökologischer ausgerichtet werden, indem ein ganzjähriger flexibler Abgabebereich unterhalb der Hochwasserrückhalteräume (Flexi-Lamelle) und ein zusätzlicher Dynamisierungskorridor (dynamische Abgabe im Einzelfall) eingeführt werden.

Dabei sollen die bisherigen minimalen wie maximalen Unterwasserabgaben ebenso beibehalten werden wie die bestehenden Überleitungs- und Ableitungsregeln. Dies alles soll unter Berücksichtigung der Anlagensicherheit bei Extremhochwasser, der Wassergüte und der Ergebnisse der Klimawandelprojekte erfolgen.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 8 Abs. 1 und 11 WHG, § 9 und 53 NWG i. V. m § 1 NVwVfG und 72 ff VwVfG.

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN, und zwar der Geschäftsbereich VI „Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren“ der Direktion am Standort Braunschweig.

Die Zuständigkeit des NLWKN für dieses Verfahren ergibt sich aus § 1 Nr. 1 g) und h) und Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Das Verfahren wurde formell rechtmäßig durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten zwei Informationsveranstaltungen. Diese fanden am 20.05.2015 und am 19.11.2015 in Goslar statt. Die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen wurden rechtzeitig



über das Verfahren informiert und konnten so schon frühzeitig Anregungen und Vorschläge einbringen.

Im Rahmen des Neubewilligungsverfahrens für das Nordharzverbundsystem sind auch Benutzungstatbestände für Wasserkraftanlagen neu zu regeln.

Davon ist das Wasserkraftwerk Romkerhall an der Okertalsperre, das Kraftwerk an der Granetalsperre sowie das Kraftwerk Gethke an der Innerstetalsperre betroffen.

3.2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Hinblick auf den Betrieb dieser Wasserkraftanlagen ist daher nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.14 jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die dazu erarbeiteten Gutachten sind zusammenfassend und für die Behörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Umweltauswirkungen in entscheidungserheblichem Umfang nicht zu erwarten und insofern Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht erforderlich sind. Diese Entscheidungen sind im Nds. Ministerialblatt vom 02.09.2015 bekannt gemacht worden.

3.2.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Auslegung

Das Verfahren wurde am 25.05.2016 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die Naturschutzvereinigungen haben einen Hinweis auf die Auslegung erhalten.

Der Antrag mit den Unterlagen hat in der Zeit vom 14.06.2016 bis 13.07.2016 (einschließlich) bei den Städten Bad Salzdetfurth, Braunschweig, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Hildesheim, Langelshausen, Salzgitter und Wolfenbüttel, den Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse, Lutter am Barenberge und Oderwald sowie in den Gemeinden Diekholzen, Holle, Liebenburg, Schladen-Werla, Söhlde und beim Niedersächsischen Forstamt Clausthal (für die gemeindefreien Gebiete im Harz, Landkreise Goslar und Osterode am Harz) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Unterlagen wurden zusätzlich auf der Startseite des NLWKN im Internet unter Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht:

Die Einwendungsfrist endete am 27.07.2016.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden zu dem Vorhaben gehört:

- Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Flecken Lutter am Barenberge
- Gemeinde Baddeckenstedt
- Gemeinde Börßum
- Gemeinde Burgdorf
- Gemeinde Cramme



- Gemeinde Dahlum
- Gemeinde Diekholzen
- Gemeinde Dorstadt
- Gemeinde Elbe
- Gemeinde Flöthe
- Gemeinde Hahausen
- Gemeinde Haverlah
- Gemeinde Hedeper
- Gemeinde Heere
- Gemeinde Heiningen
- Gemeinde Holle
- Gemeinde Kissenbrück
- Gemeinde Kneitlingen
- Gemeinde Liebenburg
- Gemeinde Ohrum
- Gemeinde Roklum
- Gemeinde Schladen-Werla
- Gemeinde Sehle
- Gemeinde Semmenstedt (aufgelöst zum 01.11.2016)
- Gemeinde Söhlde
- Gemeinde Uehrde
- Gemeinde Vahlberg
- Gemeinde Wallmoden
- Gemeinde Winnigstedt
- Gemeinde Wittmar
- Gemeindefreie Gebiete Harz, Landkreise Goslar und Osterode am Harz, Niedersächsisches Forstamt Clausthal
- Landkreis Goslar
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Wolfenbüttel
- Samtgemeinde Baddeckenstedt
- Samtgemeinde Elm-Asse
- Samtgemeinde Lutter am Barenberge
- Samtgemeinde Oderwald

KOPIE



- Stadt Bad Salzdetfurth
- Stadt Braunschweig
- Stadt Goslar
- Stadt Hildesheim
- Stadt Langelsheim
- Stadt Salzgitter
- Stadt Schöppenstedt
- Stadt Wolfenbüttel
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen - GB III
- Niedersächsisches Forstamt Clausthal
- Niedersächsisches Forstamt Seesen
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Telekom AG
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hannover
- Nationalpark Harz
- Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker
- Unterhaltungsverband Nr. 48 Obere Innerste
- Unterhaltungsverband Nr. 50 Untere Innerste
- Wasserverband Peine
- Zweckverband Großraum Braunschweig (Regionalverband Braunschweig)



Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden über die Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.; (vorher: Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV))
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) - Hunte-Weser-Ems e. V. -
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)- Landesverband Niedersachsen e. V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischerverband
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- NaturFreunde Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)- Landesverband Niedersachsen e. V. -
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Verein Naturpark e. V. (VNP)

3.2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Gegen den Antrag der Harzwasserwerke GmbH vom 25.04.2016 sind folgende Einwendungen erhoben worden:

- Einwender Nr. 1
- Einwender Nr. 2
- Einwender Nr. 3
- Einwender Nr. 4
- Einwender Nr. 5
- Einwender Nr. 6, 7, 8 und 9 (Sammeleinwendung)

Von den o. g. anerkannten Naturschutzvereinigungen haben folgende Naturschutzvereinigungen eine Einwendung bzw. Stellungnahme abgegeben:

- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Niedersächsischer Heimatbund



Weiterhin sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen:

- Gemeinde Holle
- Gemeinde Schladen-Werla
- Landkreis Goslar
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Wolfenbüttel
- Samtgemeinde Baddeckenstedt
- Samtgemeinde Oderwald (Mitgliedsgemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen, Ohrum)
- Stadt Bad Salzdetfurth
- Stadt Braunschweig
- Stadt Goslar
- Stadt Langelsheim
- Nationalpark Harz
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen - GB III
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Bahn Netz AG
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (Vodafone)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hannover
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Unterhaltungsverband Nr. 50 Untere Innerste
- Wasserverband Peine



Keine Bedenken haben folgende Trägern öffentlicher Belange geäußert:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Hildesheim
- Stadt Braunschweig
- Stadt Bad Salzdetfurth
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III (nur fachliche Hinweise)
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - GB III
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Unterhaltungsverband Nr. 50 Untere Innerste
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (Vodafone)

3.2.5 Erörterungstermin

Die darin vorgetragenen Argumente wurden im Erörterungstermin am 02.02.2017 in Goslar erörtert.

Über diesen Termin ist durch jeweils ortsübliche Bekanntmachungen an den Auslegungsorten mindestens eine Woche vorher informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die Einwender sind benachrichtigt worden.

Über den Inhalt der Erörterung wurde eine Niederschrift gefertigt und den anwesenden Verfahrensbeteiligten übersandt.

3.2.6 Nachbesprechungen

Wie im Zuge des Erörterungstermins festgelegt, wurden mit den unterhalb der Talsperrren liegenden Nutzern, die Einwendungen erhoben hatten, Nachbesprechungen durchgeführt.

Diese haben am 17.05.2017 (Innerstegebiet) und 12.07.2015 (Okergebiet) stattgefunden.

Die Besprechungsergebnisse wurden schriftlich festgehalten und den Teilnehmern übersandt.



3.3 Begründung der Entscheidung

3.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 8 Abs. 1, 11 und 14 WHG sind gegeben.

Die Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1. dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Der Harzwasserwerke GmbH kann der weitere Betrieb der Talsperren im Umfang der jetzt erteilten Rechte ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden.

Der Betrieb von Talsperren gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Harzwasserwerke GmbH und liegt im öffentlichen Interesse, da damit ein wesentlicher Teil des Hochwasserschutzes für die unterhalb der Talsperren liegenden Menschen sichergestellt wird.

In gleicher Weise gilt diese Feststellung für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für rund 1,5 Millionen Menschen in weiten Teilen Niedersachsens.

Beide Aufgaben sind auf langfristige Dauer angelegt, so dass die ihnen zugrundeliegenden Rechte ebenfalls auf eine gleichartige Zeitdauer erteilt werden müssen, um ihre Wahrnehmung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit auf lange Sicht zu garantieren (Daseinsvorsorge).

Die Bewilligung war gemäß § 14 Abs. 2 WHG dennoch für eine bestimmte Frist zu erteilen, die nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

Im Hinblick darauf, dass für dieses Verfahren einer der besonderen Fälle hätte angenommen werden können, in denen die zu bestimmende Frist auch 30 Jahre überschreiten kann, wurden unter Abwägung der eingegangenen Vorschläge für eine kürzere Befristung und dem öffentlichen Interesse eines dauerhaft gesicherten Betriebs der Talsperren die erteilten Rechte bis zum 31.12.2047 befristet.

Im Rahmen der Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu dieser Bewilligung wurde von einigen Beteiligten eine Befristung der Bewilligung auf 15 Jahre vorgeschlagen.

Eine Verkürzung der Frist aus Gründen der Anpassung aus Klimaschutzgründen erfolgt nicht, da der „Lastfall“ Klimawandel entsprechend der aktuellen Klimaforschung im Verfahren berücksichtigt worden ist. Hierbei wurden Langzeitberechnungen auf Datenbasis der Zukunftsreihen für die „Nahe Zukunft“ (2021–2050) und die



„Ferne Zukunft“ (2071-2100) durchgeführt. Der Zeitraum „Nahe Zukunft“ ist dabei quasi deckungsgleich mit dem genehmigten Bewilligungszeitraum für das Nordharzverbundsystem (2018-2047).

Die Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse zeigt, dass die beantragte Betriebsplanvariante robust genug ist, die angenommenen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zu verkraften und einen Systemausfall zu vermeiden. In Bezug auf die „Ferne Zukunft“ ist das System beanspruchter; dies wird aber beim nächsten Neubewilligungsverfahren intensiver zu beurteilen sein unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse ggf. auch in Verbindung mit neu priorisierten Anforderungen an das Nordharzverbundsystem.

Gleichwohl wird etwa zur „Halbzeit“ des Bewilligungszeitraums – zweckmäßigerweise im Zuge einer vertieften Sicherheitsüberprüfung der Talsperren - auch ein erneuter Klimawandel-Check durchgeführt und bewertet. Damit wird den Empfehlungen der DWA aus dem Themenband „Anpassungsstrategien für Stauanlagen an den Klimawandel“ (2014) gefolgt, da Talsperren von den Änderungen klimatischer Größen unmittelbar in technischer und bewirtschaftungsseitiger Hinsicht betroffen sein können.

Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen, wie nachstehend dargelegt, nicht vor. Von den Gewässerbenutzungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten, wenn die auferlegten Nebenbestimmungen (Benutzungsbedingungen und Auflagen) erfüllt werden.

Die Bewilligungen wären zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten wären.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die beantragten Gewässerbenutzungen führen nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen. Das Vorhaben dient insbesondere gerade der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung unter Berücksichtigung weiterer Allgemeinwohlinteressen wie dem Hochwasserschutz und dem zukünftig ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb, der basierend auf der Gewässerentwicklungsplanung positive Gewässerveränderungen zur Zielsetzung hat.

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Bewilligungen der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

In Bezug auf die beantragten Neufassungen (Vorhaben) der Bewilligungen ist zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Weitere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu einer Versagung der Bewilligungen führen könnten, ergeben sich nicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten



Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Art und Weise der Nutzung der Talsperren wird durch die ausgesprochenen Bewilligungen dem Grunde nach nicht verändert. Die Talsperren dienen wie bisher der öffentlichen Wasserversorgung, dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung sowie den weiteren, bereits dargestellten Funktionen. Auch darin, dass sich der jeweilige Umfang der Speicherung bzw. der Unterwasserabgaben verändert, ist keine grundlegende Änderung der Nutzung an sich zu sehen.

Es handelt sich auch nicht um eine Änderung der Gestalt von Grund- oder Wasserflächen, weil das Bewilligungsverfahren keinen Ausbau zum Gegenstand hat. Auch geht mit dem Vorhaben keine Veränderung des Grundwasserspiegels einher.

Ein Eingriff im Sinne des Gesetzes ist nicht gegeben.

Das bewilligte Vorhaben ist vor dem Hintergrund des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zulässig.

Der Würdigung liegen verschiedene, umfangreiche Fachbeiträge aus den Antragsunterlagen zu Grunde, die auch im Zusammenhang mit der Beurteilung weiterer Fragestellungen herangezogen werden können, wie z. B. der Anlage 06 „Bericht: FFH-Verträglichkeit Talsperrenbewirtschaftung“.

Für die zu betrachtenden Arten und Lebensraumtypen der relevanten Natura 2000-Gebiete FFH 121 „Innerste Aue (mit Kahnstein)“, FFH 123 „Harly, Ecker und Okertal nördliche Vienenburg“, VS 52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ und VS 58 „Okertal bei Vienenburg“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Gewässerentwicklungsplan für die Innerste (GEPL Innerste, 2012) wird dargelegt, dass durch eine „Anpassung des Talsperrenablasses“ auch FFH-Lebensraumtypen mit ausgeprägter Niederterrasse in ihrem Erhaltungszustand gefördert werden können. Diese Anpassung wurde mit dem ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb unter Berücksichtigung anderer Allgemeinwohlbelange umgesetzt. Für schutzwürdige Flächen in der Niederterrasse, insbesondere Schwermetallrasen, kann eine weitere Förderung nur durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe des Naturschutzes erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen (Anlage 05 „Thesenpapier: FFH-Verträglichkeit – Geschiebetransport im Unterlauf der Oker, Grane und Innerste – Dynamische Abgaben aus der Oker-, Grane- und Innerstetalsperre“ und Anlage 06 „Bericht: FFH-Verträglichkeit Talsperrenbewirtschaftung“) sowie unter Einbezug der Stellungnahme des Landkreises Goslar als untere Naturschutzbehörde vom 22.07.2016 wird das Vorhaben als FFH-verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG bewertet.

3.3.2 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Der zuständigen Wasserbehörde steht nach § 12 Abs. 2 WHG ein Bewirtschaftungsermessen zu. Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.



Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Es ist bereits dargelegt worden, dass mit dem bewilligten Vorhaben die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer für den Naturhaushalt und als Lebensraum erhalten oder verbessert werden. So sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten, da als Fachplanung der GEPL Innerste besondere Anwendung gefunden hat (Maßnahmenempfehlungen). Dies betrifft die Wasserkörper der Stauseen und der Fließgewässer aber auch die von den Gewässern abhängenden Landökosysteme, da durch die gegebene Interaktion zwischen Fließgewässer und Gewässeraue auch hier, wenngleich in verringertem Umfang, positive Effekte durch den ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb erwartet werden dürfen.

Das Vorhaben dient auch darüber hinaus im besonderen Maße dem Wohl der Allgemeinheit durch die Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und der Vorbeugung nachteiliger Hochwasserfolgen durch die Festsetzung der Hochwasserrückhalteräume, die ausschließlich für den Hochwasserschutz zu bewirtschaften sind. Dies gilt gleichwohl der Tatsache, dass hinter der öffentlichen Wasserversorgung selbstverständlich auch ein wirtschaftliches Interesse der Harzwasserwerke GmbH steht.

Die Talsperren sind wesentliche Elemente in den jeweiligen Flussgebieten und bedeutende wasserwirtschaftliche Anlagen. Das Nordharzverbundsystem ist im wasserwirtschaftlichen Wirkungsraum durch die Anlagenvernetzung von besonderer Bedeutung. Die Talsperren können von den Auswirkungen des Klimawandels selbst betroffen sein (Änderung klimatischer Größen), sie bieten aber zugleich die Möglichkeit, Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt und auf die Wasserwirtschaft kompensieren zu helfen.



Es wird festgestellt, dass die in den beantragten Neubewilligungen genannten Gewässerbenutzungen nicht gegen die vorgenannten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze verstoßen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung werden daher in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Harzwasserwerke GmbH die Bewilligungen erteilt, da die Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dienen, Versagungsgründe nicht entgegenstehen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen; sie sind dem Antragsteller wirtschaftlich zumutbar.

Die Nebenbestimmungen dienen aber auch dem Ausgleich der Interessen der Harzwasserwerke GmbH und der Interessen der betroffenen Einwendungsführer. Denn auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch; vielmehr steht die Erteilung einer solchen Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die im verfügbaren Teil unter 1.1.1 Nr. 6 abweichend vom Antrag genehmigte Überleitungsmenge aus der Okertalsperre über den Oker-Grane-Stollen zur Granetalsperre in Höhe von 24 Mio. m³/a im 10-jährigen Mittel - gegenüber der beantragten Menge von 30 Mio. m³/a – begründet sich wie folgt:

Eine wesentliche Grundlage für die Antragstellung war die frühzeitige Festlegung, dass sich die maximal zulässigen Überleitungsmengen zur Granetalsperre aus dem Innerste- und Okergebiet nicht erhöhen sollen. So wird entsprechend in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass aufgrund der Wasserbedarfsermittlung für die Okertalsperre die bisher bewilligte Überleitungsmenge zur Granetalsperre („im 10-jährigen Mittel nicht mehr als 24 Mio. m³ pro Jahr“) weiterhin beantragt wird (siehe Erläuterungsbericht, Seite 240).

Die dann im Antragstext genannte Überleitungsmenge von 30 Mio. m³/a im 10-jährigen Mittel berücksichtigt zusätzlich die Wassermengen, die aus dem Radaugebiet über den Radaustollen und anschließend über den Oker-Grane-Stollen in die Granetalsperre übergeleitet werden. Für die Radau-Überleitung besteht allerdings eine eigenständige wasserrechtliche Bewilligung vom 13.11.2006, somit bedarf es für die Überleitungen aus dem Radaugebiet keiner weiteren Zulassung. Anders als die Überleitung aus der Okertalsperre, steht die Überleitung aus der Radau zudem nicht in Abhängigkeit zum Stauinhalt in der Okertalsperre. In den Wasserhaushaltsberechnungen für das Nordharzverbundsystem müssen die Überleitungsmengen aus der Radau gleichwohl berücksichtigt werden.

Um Missverständnisse auszuschließen, wurde die abweichende Regelung unter 1.1.1 Nr. 6 dieses Bescheides getroffen. Es handelt sich somit um eine Klarstellung.

Die künftig zulässige Überleitungsmenge aus dem Einzugsgebiet der Okertalsperre zur Granetalsperre entspricht somit den bisher genehmigten Mengen.

In Bezug auf die Herstellung des Umgehungsgerinnes am Wehr der Gose-Überleitung ist festzustellen, dass das Überleitungsbauwerk in seiner Gesamtheit eine Nebenanlage der Granetalsperre gemäß DIN 19700-11 ist. Die Wehranlage selbst ist eine Stauanlage gemäß DIN 19700-13 (Staustufe). § 34 WHG bestimmt, dass der



Betrieb der Wehranlage nur zugelassen werden darf, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen, die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird.

Entsprechende Regelungen werden mit Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.9 getroffen. Zudem wird in Anwendung von § 33 WHG eine Mindestwasserführung von $0,1\text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.2, ökologischer Mindestwasserabfluss).

Das Umgehungsgerinne ist als Anlage zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit eine Anlage gemäß Nr. 8 der DIN 19700-13 und somit dem Überleitungsbauwerk unmittelbar zugeordnet.

Das Umgehungsgerinne dient fließgewässerökologischen Zielsetzungen und erfüllt die Anforderungen nach dem WHG und der EG-WRRL; nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3.3 Mögliche Auswirkungen der Bewilligungen

Schließlich ist der Betrieb der Talsperren zusätzlich für eine Reihe von Industrieunternehmen und Wasserkraftanlagen (Nutzer) entlang der Gewässer unterhalb der Talsperren wichtig. Denn ohne ihn wäre eine Entnahme von Wasser, das für die Produktion bzw. Energieerzeugung notwendig ist, nur in deutlich eingeschränkterem und weniger kontinuierlichem Maße als jetzt möglich. Diese Funktion des Talsperrenbetriebes wird im Grunde auch zukünftig gewährleistet durch die Funktion Niedrigwasseraufhöhung mit Beibehaltung der bisherigen Mindestunterwasserabgabe im Regelbetrieb. Nur auf diese Mindestunterwasserabgabe haben sich die Nutzer im laufenden Bewilligungszeitraum unter den Bedingungen des Regelbetriebs einstellen können. So wurde denn auch für die Innerstetalsperre eine Mindestunterwasserabgabe von $0,6\text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt, obschon der Gewässerentwicklungsplan für die Innerste auch eine Reduzierung auf $0,5\text{ m}^3/\text{s}$ ermöglicht hätte; in analoger Betrachtung wird auch an der Okertalsperre die bisherige Mindestunterwasserabgabe von $1,3\text{ m}^3/\text{s}$ künftig beibehalten.

Durch die Veränderung der Abgabemelassen in den neuen Betriebsplänen ändern sich die durchschnittlichen Unterwasserabgaben nicht. Dies wurde mit dem Speicherverbundmodell nachgewiesen. Eine andere zeitliche Verteilung der jeweiligen Höhe der Unterwasserabgaben kann jedoch Auswirkungen auf die Nutzbarkeit für die betrieblichen Zwecke ergeben. Denn es kann erwartet werden, dass über längere Zeiträume als bisher künftig weniger Wasser aus den Talsperren in die Unterläufe der Gewässer Innerste und Oker abgegeben werden, wengleich die Abgaben aus den Talsperren nach wie vor häufig höher liegen als die gleichzeitigen Zuflüsse zu den Talsperren. Höhere Unterwasserabgaben aus der Flexi-Lamelle sind ggf. hingegen, je nach betrieblicher Nutzung und Wasserrecht, nicht in vollem Umfang nutzbar oder aber führen im positiven Fall zu einem Teilausgleich.

So darf etwa ein Wasserrechtsinhaber, ein an der Innerste unterhalb der Talsperre gelegenes Chemieunternehmen, Wasser aus dem Gewässer zu Kühl- und Betriebszwecken in bestimmter Menge entnehmen, es sodann noch drei weiteren Unternehmen am gleichen Standort zur Verfügung stellen, bevor das Wasser unter Einhaltung bestimmter Wärmekriterien wieder eingeleitet wird. Je weniger Wasser in der Innerste vorhanden ist, desto schwieriger fällt die Einhaltung dieser Kriterien,



so dass gegebenenfalls die Produktion zeitweise gedrosselt bzw. eingestellt werden muss oder aber technische Anpassungen erforderlich würden. Laut ursprünglichem Antrag war zwischen dem Reserveraum und der Flexi-Lamelle (Stauinhalt von 5,26 bis 10,26 Mio. m³) sowie innerhalb der Flexi - Lamelle eine Mindestunterwasserabgabe von 0,6 m³/s vorgesehen, während in dem bisherigen Betriebsplan für die Erhöhungen der Unterwasserabgaben eine konkrete über das Jahr variierende Staffelung vorgesehen war, die vom Stauinhalt abhing. So bestand die zentrale Forderung der Unternehmen darin, ganzjährig eine Mindestunterwasserabgabe von 0,7 m³/s festzulegen.

Zur Vermeidung dieses Problems sind im Anschluss an den Erörterungstermin Überlegungen zur Anpassung der beantragten Betriebsplanvariante angestellt und den Unternehmen vorgestellt worden. Eine ganzjährige Mindestunterwasserabgabe von 0,7 m³/s ist dabei nicht realisierbar, da die Bewirtschaftung des Reserveraums (Stauinhalt ≤ 5,26 Mio. m³) der besonderen Regelung durch die Talsperrenaufsicht unterliegt. Nunmehr wird aber abweichend vom Antrag zwischen Reserveraum und Flexi-Lamelle eine zusätzliche Lamellengrenze eingezogen, oberhalb derer die Unterwasserabgabe 0,7 m³/s beträgt; unterhalb der Grenze bleibt es bei einer Abgabe von 0,6 m³/s. Zudem wird die Mindestunterwasserabgabe in der Flexi-Lamelle auf 0,7 m³/s festgelegt (vgl. im Einzelnen Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.2). Mit diesen Regelungen haben sich die Unternehmen einverstanden erklärt.

Eine ähnliche Schwierigkeit ergibt sich für drei Wasserkraftbetreiber an der Oker, die befürchten, dass sich durch die Änderung des Talsperrenbetriebes die Zuflüsse zu ihren Wasserkraftanlagen gegenüber den bisher üblichen Mengen verringern und sie dadurch wirtschaftliche Einbußen haben werden.

Dabei kann die Befürchtung, künftig solle mehr, nämlich bis zu 30 Mio. m³/a im 10-jährigen Mittel von der Oker- zur Granetalsperre übergeleitet werden dürfen, bisher aber nur 24 Mio. m³ und dieses Wasser werde der Oker fehlen, entkräftet werden (siehe hierzu auch unter 1.1.1 Nr. 6 i. V. m. 3.3.2 sowie Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1.2).

Außerdem sah der bisher gültige Betriebsplan an der Okertalsperre ebenfalls präzise gestaffelte, übers Jahr variierende Unterwasserabgaben in Abhängigkeit vom Stauinhalt in einer Marge von 1,3 bis 2,2 m³/s im Betriebsraum vor, während der Neubewilligungsantrag bis zu einem Stauinhalt von etwas über 35 Mio. m³, Beginn der Flexi-Lamelle, eine Unterwasserabgabe von 1,3 m³/s vorgesehen hatte und die anschließende Flexi-Lamelle eine Varianz von 1,5 bis 4,0 m³/s vorsieht.

Auch für die Okertalsperre wird sich der gegenüber dem Antrag nunmehr modifiziert genehmigte Betriebsplan als Kompromiss der abzuwägenden Belange auswirken. Denn in den Betriebsplan für die Okertalsperre wird eine neue Lamellengrenze bei 30 Mio. m³ Stauinhalt eingezogen. Vom Reserveraum (Eisernen Bestand) bis zum Stauinhalt von 30 Mio. m³ beträgt die Abgabe 1,3 m³/s. Ab einem Stauinhalt von 30 Mio. m³ bis zur Flexi - Lamelle beträgt die Abgabe 1,5 m³/s. Die Varianz innerhalb der Flexi-Lamelle bleibt wie beantragt; damit kann sie auch zu einer Begünstigung der Wasserkraftnutzung führen, wenn die jeweilige Anlage entsprechend ausgelegt ist.



Die Variante begünstigt die Wasserkraftnutzung unterhalb der Okertalsperre und schränkt den Antragsteller dahingehend ein, dass im Gegenzug unter Einsatz von Energie mehr Wasser von der Innerste- zur Granetalsperre gepumpt werden muss.

Die Dauerlinie des natürlichen Talsperrenzuflusses zur Okertalsperre zeigt dabei sehr deutlich, dass der Zufluss von 1,3 m³/s an ca. 190 Tagen im Jahr unterschritten wird und die Niedrigwasseraufhöhung durch den Betriebsplan entsprechend positiv insbesondere auch für die Wasserkraftnutzungen wirkt.

Es kann aber auch festgestellt werden, dass mit den jetzt genehmigten Betriebsplanvarianten die Multifunktionalitäten des Nordharzverbundsystems aufrechterhalten werden können und die Anforderungen aus der EG – Wasserrahmenrichtlinie an die Ökologie, das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot noch erfüllt werden können. Es ist darüber hinaus zu konstatieren, dass sich durch die genehmigten Betriebsplanvarianten keine neuen Betroffenheiten Dritter ergeben. Im Zuge der Nachrechnung mit dem Speicherverbundmodell zeigt sich keine diesbezügliche Signifikanz.

Zur Aufstellung der Betriebspläne für die Talsperren wurden die aktuellen technischen Anforderungen beachtet. Im Rahmen des Verbundsystems waren zudem aufgrund der Wirkzusammenhänge ganzheitliche Überlegungen erforderlich. Der Betrieb der Okertalsperre kann nicht isoliert betrachtet werden.

Bei dem Prozess der Aufstellung der Antragsunterlagen handelt es sich um eine Optimierung des gesamten Systems, in deren Vorbereitung viele Varianten durch das Leichtweiß Institut Braunschweig mit einem aufwändigen Speicherverbundmodell durchgerechnet wurden.

Die Talsperren dienen schließlich als Multifunktionsspeicher der öffentlichen Wasserversorgung, dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung, der regenerativen Energieerzeugung und der Freizeitnutzung.

Darüber hinaus werden weitere fachbezogene Anforderungen an das System gestellt: diese betreffen die Talsperrensicherheit, die Gewässergüte zur Sicherstellung der Wasserversorgung, die Fließgewässer- bzw. Stauseeökologie und die Erhaltungsziele der unterhalb gelegenen FFH-Gebiete.

Alle diese Anforderungen werden mit diesen Betriebsplanvarianten berücksichtigt und zu einem fairen Ausgleich gebracht.

Die Wasserkraftbetreiber haben denn auch bestätigt, dass diese Variante eine Verbesserung gegenüber der Antragsvariante darstellt.

Einer der Einwender hat sich ausdrücklich mit ihr einverstanden erklärt.

Die anderen beiden Wasserkraftanlagenbetreiber haben dagegen eine weitere Absenkung der Lamellengrenze, ab der 1,5 m³/s abgegeben werden sollen, auf 25 Mio. m³ Stauinhalt gefordert.

Bei einer weiteren Aufweichung der Betriebsplanvariante würden jedoch die beschriebenen Systemanforderungen nicht mehr erfüllt werden können.

Es kommt hinzu, dass die Berechnungen zeigen, dass sich die für die verschiedenen Wasserkraftnutzungen maximale Reduzierungen der Jahresarbeit von 10 % gegenüber der bisherigen Situation ergeben.



Zur Klärung der Frage, ob daraus mögliche Abwehransprüche gegen die Erteilung der Bewilligung in der nunmehr bewilligten Ausgestaltung geltend gemacht werden können, ist zunächst darauf zu verweisen, dass nach § 10 Abs. 2 WHG weder Erlaubnis noch Bewilligung einen Anspruch auf Zufluss einer bestimmten Wassermenge geben.

Diese Grundregel gilt zunächst für naturbedingte Veränderungen des Wasserzuflusses. Sie gilt aber auch für die Fälle, in denen der Wasserzufluss durch künstliche Maßnahmen, insbesondere durch die Zulassung weiterer Gewässerbenutzungen beeinträchtigt wird.

Damit wird die Intention des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, eine flexible Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten, mit der es nicht vereinbar wäre, wenn die Wasserbehörden und hinzukommende Gewässerbenutzer an eine Mengen- und Gütegarantie zugunsten früher bewilligter Benutzungen gebunden wären (Beren-des/Frenz/ Müggenborg, WHG § 10 Rn. 52).

Das bedeutet, dass die wasserwirtschaftlichen Gründe zur Änderung der Betriebsordnungen zur Sicherstellung möglichst vieler Allgemeinwohlintereessen durch den Talsperrenbetrieb zur Geltung gebracht werden dürfen. Und zwar auch dann, wenn sich dadurch die Menge des Wasserzuflusses für die bisherigen Wassernutzer, also der Einwender verändert (Czychowski/Reinhardt, WHG § 14, Rn. 49).

Im Licht dieses Grundsatzes müssen die folgenden Vorschriften des WHG zur Ausgestaltung der Wasserrechte betrachtet werden.

Allerdings hat u.a. das Bundesverwaltungsgericht seit 1970 entschieden, „dass der einzelne einerseits zwar die durch Wasserbenutzung der anderen ihm entstehenden Nachteile an seinem Grundeigentum oder seinem Betrieb dulden muss. Diese Duldungspflicht hat, soweit es sich um den mit dem Grundeigentum und dem Recht am Betrieb verbundenen Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit handelt, erst, aber immerhin dort ihre Grenze, wo die Nutzung des Grundstücks schlechthin oder der Bestand des eingerichteten und ausgeübten Betriebes ernsthaft in Frage gestellt würde.“

Die Einwender können sich demzufolge nur dann mit Erfolg auf ihr durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen, wenn der Bestand ihres jeweiligen Betriebes durch die Bewilligung bzw. durch deren Ausnutzung ernsthaft gefährdet würde, also dann, wenn dadurch die vorgegebene wasserwirtschaftliche Situation nachhaltig verändert und dadurch die Unterlieger schwer und unerträglich getroffen würden (BVerwGE 36, 284).

Aus den Einwendungen ist nicht zu entnehmen, dass die Wasserkraftanklagen an der Oker in ihrer Existenz gefährdet wären, wenn die neuen Betriebspläne der Talsperren umgesetzt werden.

Allerdings machen sie geltend, dass sie Einbußen haben werden.

Die Prüfung nach § 14 Abs. 3 WHG hat ergeben, dass diese nachteiligen Auswirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vollständig vermieden oder ausgeglichen werden können. Denn bei einer weiteren Aufweichung der Betriebspläne könnten die verschiedenen Funktionen der Talsperren nicht mehr in optimal



ausgeglichener Weise gewährleistet werden. Die Bewilligungen können also trotzdem erteilt werden, weil die Gründe des Wohls der Allgemeinheit hier deutlich überwiegen.

Da die möglichen Verluste des für die Wasserkraftnutzung zur Verfügung stehenden Wassers mit maximal 10% nur geringfügig sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Betriebe tatsächlich in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden.

Insofern sind sie bei der Gesamtbetrachtung zur Sicherung der dem Wohl der Allgemeinheit dienenden vielfältigen Funktionen des Talsperrenverbundsystems hinzunehmen.

3.3.4 Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden, soweit ihnen nicht durch den Umfang der unter Nr. 1 genannten Rechte und der unter Nr. 2.1 genannten Nebenbestimmungen (Benutzungsbedingungen und Auflagen) Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

Die folgende Darstellung geht auf die eingegangenen Stellungnahmen der in ihren Aufgaben berührten Behörden, der Naturschutzvereinigungen sowie auf die erhobenen privaten Einwendungen im Einzelnen ein. Sie ist dabei nach thematischen Schwerpunkten geordnet.

3.3.4.1 Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Hochwasserrückhalteräume

Bezug: Stellungnahmen des Landkreises Wolfenbüttel, der Gemeinden Schladen-Werla und Holle, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, des Wasserverbandes Peine, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR

Zu dieser Thematik ist vor allem gefordert worden, dass die Hochwasserrückhalteräume vergrößert werden, also die in den Talsperren freizuhaltenen Hochwasserreserven im Rahmen der Neufassung und Genehmigung der Betriebspläne erhöht werden sollen.

Hierzu wurde bereits im Erörterungstermin durch die Bewilligungsbehörde dargelegt, dass bei der Neubewilligung des Nordharzverbundsystems ein großes Augenmerk auf den Hochwasserschutz gelegt wird. Gegenüber den bisherigen Betriebsweisen werden die bestehenden Hochwasserrückhalteräume an den jeweiligen Talsperren vergrößert bzw. erstmalig eingeführt.

Die Größe und die Bewirtschaftung der Hochwasserrückhalteräume der Oker-, Innerste- und Granetalsperre sind in den neuen Betriebsplänen so gestaltet, dass ein HQ₁₀₀-Ereignis aus einem 24h-Regen beherrscht werden kann. Die Hochwasserrückhalteräume sind ausschließlich für den Hochwasserschutz freizuhalten.

Die Flexi-Lamelle kann bei Bedarf ebenfalls zur Hochwasserbewirtschaftung herangezogen werden; sie dient daneben aber auch der Erhaltung der Stauseegüte und der Verbesserung der ökologischen Situation der Fließgewässer unterhalb der jeweiligen Talsperre.



Ein weiterer und ebenfalls auch für die Hochwasserbewirtschaftung relevanter Faktor sind die Schneemessungen in den Einzugsgebieten der Talsperren. Die ausgewerteten Ergebnisse der Messungen werden bei der Talsperrenbewirtschaftung berücksichtigt.

Während des Erörterungstermins sind diese Ausführungen bei den Vertretern der Kommunen auf Akzeptanz gestoßen.

Auch die Landwirtschaftskammer begrüßt die durch den Talsperrenbetrieb grundsätzlich gegebene Hochwasserschutzfunktion. Aus ihrer Sicht sei allerdings das Einhalten des „Verschlechterungsverbot“ nicht ausreichend – der Hochwasserschutz sei insgesamt zu verbessern. Die nachfolgenden Flusssysteme bzw. Hochwasserschutzanlagen müssen in der Lage sein, das aus Talsperren anfallende Wasser ordnungsgemäß abzuführen bzw. zu fassen, weil sie durch Regeneignisse bereits ausgelastet sind.

Der Hochwasserschutz müsse insgesamt verbessert werden – Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Betrieb von Hochwasserschutzanlagen seien aufeinander abzustimmen, um eine Verbesserung der aktuellen Gesamtsituation zu erreichen, damit es land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht in Mitleidenschaft durch Hochwässer gezogen werden oder für bauliche Hochwasserschutzanlagen verbraucht werden bzw. als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, wenn es weitere und ggf. mildere Mittel und Möglichkeiten gibt.

Hierzu ist festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der Hochwasserschutzfunktion der Talsperren, die mit den neuen Betriebsplänen genehmigt wird, und einem „Verschlechterungsverbot“ nicht erkennbar ist.

Das Ziel des Hochwasserschutzes mit den Hochwasserrückhalteräumen der Talsperren besteht darin, die den Anlagen zufließende Hochwasserspitze (Scheitelwert) zu dämpfen, das Hochwasserwellenvolumen (Fülle) ganz oder teilweise zurückzuhalten bzw. zeitlich soweit zu verzögern, dass die abgegebenen gedämpften Hochwasserspitzen sich mit Hochwasserspitzen aus großen Nebengewässern nicht überlagern. Die Talsperrenbewirtschaftung berücksichtigt – insbesondere im Rahmen des Hochwassermanagements – die Situation im regionalen und überregionalen Einzugsgebiet; hierzu zählt auch die Lagebeurteilung im nördlichen Harzvorland und im Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.

Eine Gesamtplanung für das nördliche Harzvorland sowie eine Abstimmung mit angrenzenden Bundesländern ist nicht Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens.

Der Wasserverband Peine vertritt die Flussgebietspartnerschaft Nördliches Harzvorland, die sich aus mehreren Kommunen zusammensetzt, befürwortet ebenfalls die Einrichtung eines HQ₁₀₀-Schutzes an den drei Talsperren.

Die Flussgebietspartnerschaft empfiehlt für die Okertalsperre Betriebsregeln zur Steuerung der Hochwasserentlastungsanlage anzupassen mit dem Ziel, die Sicherheit noch mehr zu vergrößern, um auszuschließen, dass im Hochwasserfall die Unterwasserabgabe größer als der maximale Zufluss ist. Zudem solle die Beobachtung der Hochwassersituation im Harzvorland und die Abstimmung mit der Hochwasservorhersagezentrale beachtet werden.



Wie zuvor erwähnt, berücksichtigt die Talsperrenbewirtschaftung im Rahmen des Hochwassermanagements auch die Situation in den unterhalb der Talsperren gelegenen Gewässersystemen, hierzu zählt z. B. die Beobachtung des Abflussgeschehens an den Okerpegeln Schladen und Ohrum. Die Vorhersagen der Wetterdienste, die Berücksichtigung von Wellenlaufzeiten und die Prognosen der Hochwasservorhersagezentrale fließen in die Lagebeurteilung ein. Bei Schneelage werden auch die Ergebnisse von Schneemessungen berücksichtigt. Die Aufstellung von Betriebsregeln der Hochwasserentlastungsanlage an der Okertalsperre ist durch die Betriebsvorschrift zu regeln (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.4).

Zu der im Erörterungstermin vorgeschlagenen Variante, die maximale Unterwasserabgabe im Hochwasserrückhalteraum der Innerstetalsperre von 10 auf 13 m³/s zu erhöhen oder zu variieren um Hochwasser zu mildern, ist anzumerken, dass eine entsprechende Maßnahme im Zuge einer Einzelfallentscheidung bei besonderen Lagen getroffen werden kann (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.2).

3.3.4.2 Öffentliche Wasserversorgung, Trinkwasserentnahme

Die Bedenken aus den Stellungnahmen der Stadt Goslar und des Landkreises Goslar sowie aus den Einwendungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR, des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. und des Einwenders Nr. 6 im Hinblick auf die geringfügige Erhöhung der Trinkwasserentnahme sind im Erörterungstermin ausgeräumt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der beantragten Entnahme aus der Granetalsperre auf der Erlasslage des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz beruht. Mit der Umstellung der Entnahme von Trinkwassermenge auf Rohwassermenge beträgt die Erhöhung tatsächlich nur 1 Mio. m³/a, nicht wie ursprünglich mitunter angenommen 4 Mio. m³/a. Die Mehrentnahme von 1 Mio. m³/a wird zudem durch die sog. Wintertalbach-Überleitung generiert, für die bereits in 2010 ein eigenständiges Wasserrecht erteilt wurde; durch diese Überleitung werden zusätzliche Wassermengen über den Oker-Grane-Stollen der Granetalsperre zugeleitet. Diese Überleitung dient außerdem dem Hochwasserschutz der Stadt Goslar.

Zudem sind bei Trinkwassertalsperren immer auch Doppeltrockenjahre zu berücksichtigen.

3.3.4.3 Bewilligungszeitraum, Klimawandel

Bezug: Stellungnahmen des Landkreises Goslar, der Gemeinde Holle und der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Es wird gefordert, den Bewilligungszeitraum nur auf 15 Jahre festzulegen um die Auswirkungen des Klimawandels besser berücksichtigen zu können.

In Zeiten des Klimawandels und den damit verbundenen Auswirkungen u. a. auf die Ökosysteme sei ein kürzerer Bewilligungszeitraum angemessen. Die Betriebspläne und die Betriebsweise könnten auf diese Weise nach 15 Jahren erneut auf den Prüfstand gestellt werden. In diesem Zuge könnten auch die neuen Betriebsweisen zur dynamischen Unterwasserabgabe bewertet und gegebenenfalls optimiert werden sowie die Bewirtschaftungspläne insgesamt und die zugrunde gelegten Prog-



nosen regelmäßig validiert werden. Dies betreffe insbesondere die erhöhten winterlichen Niederschlagsmengen, die verstärkt auftretenden Starkregeneiereignisse und das vermehrte Auftreten sogenannter Vb-Wetterlagen.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Lastfall Klimawandel entsprechend der aktuellen Klimaforschung (z. B. KliBiW des Landes Niedersachsen) bereits in die Antragsunterlagen mit eingeflossen ist. Er ist in den Langzeitberechnungen auf Datenbasis der Zukunftsreihen für die „Nahe Zukunft“ 2021-2050 und die „Ferne Zukunft“ (2071-2100) berücksichtigt worden. (s. Erläuterungsbericht Kap.10 Optimierter Weiterbetrieb). Gerade die angenommenen Klimaveränderungen in dem Zeitraum „Nahe Zukunft“ sind quasi deckungsgleich mit dem genehmigten Bewilligungszeitraum (2018-2047).

Es wird aber – zweckmäßigerweise im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung - für die Talsperren ein sog. „Klimawandel-Check“ durchgeführt, wenn neuere Erkenntnisse zum Klimawandel verfügbar sind im Abgleich mit Klimawandelprojekten des Landes Niedersachsen. Diese Überprüfung ist nach spätestens 15 Jahren - also nach der Hälfte des Bewilligungszeitraumes – vorzulegen. Zeigt das Ergebnis signifikante Änderungen gegenüber der in den Antragsunterlagen prognostizierten klimawandelbedingten Auswirkungen, werden die im Verfahren beteiligten unteren Wasserbehörden entsprechend informiert werden (siehe Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1.8, 2.1.4.8, 2.1.5.8).

3.3.4.4 Bestimmung Überleitungsmengen

Bezug: Stellungnahmen der Stadt Goslar, Einwendungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR und des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.

Es ist die Forderung erhoben worden, die Festlegung einer max. zulässigen Jahresentnahme-/überleitungsmenge als eindeutigen Wert festzulegen, da ansonsten in einzelnen Jahren deutlich höhere Mengen entnommen/übergeleitet werden dürften, als wasserwirtschaftlich vertretbar oder zumindest wünschenswert.

Hierzu ist festzustellen, dass die den bisherigen Bewilligungen zugrundeliegende Sachargumentation nach wie vor Gültigkeit hat. Somit ist es möglich, sehr trockene (auch Doppeltrockenjahre) mit sehr nassen Jahren auszugleichen. Auch bietet sich die Möglichkeit, Wasserwirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr übergreifend die Überleitungsregeln im Sinne des gesamten Systems und auf Grund der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sinnvoll zu nutzen. Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen könnte diese Herangehensweise noch weiter an Bedeutung gewinnen.

Festzustellen ist weiterhin, dass es sich bei der Granetalsperre in Bezug auf die zulässige Entnahmemenge um einen festen jährlichen Wert handelt (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.4.2).

3.3.4.5 Verankerung der Dynamisierung im Betriebsplan

Bezug: Stellungnahmen der Landkreise Goslar und Wolfenbüttel, der Stadt Goslar und des Wasserverbandes Peine

In dieser Hinsicht ist gefordert worden, die besonderen Abgaberegungen, also die dynamische Unterwasserabgabe im Einzelfall oder nach besonderer Anordnung in den Betriebsplänen zu verankern und genauer zu beschreiben.



Dazu ist auszuführen, dass die Rahmenbedingungen für die Dynamisierung im Antrag enthalten sind (siehe Abs. 10.1 im Erläuterungsbericht. Der Antrag ist Bestandteil der Entscheidung.

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen wird zwischen Ökologie, Wasserversorgung und Hochwasserschutz sorgfältig abgewogen. Mit der Dynamisierung soll ein tatsächlich aufgetretenes Talsperrenhochwasser maßstäblich und zeitversetzt an den Unterlauf abgegeben werden. Basis für diese Überlegungen, wie auch für die Flexi-Lamelle, ist insbesondere der Gewässerentwicklungsplan für die Innerste (GEPL Innerste, 2012), der auch für die übrigen Talsperren analog Anwendung findet. Da es bei dieser Regelung um die Nachbildung tatsächlich abgelaufener Hochwasserereignisse geht, ist die Festlegung einer Mindestanzahl für die Dynamisierung nicht geboten und auch nicht sinnvoll.

Die in den bewilligten Betriebsplänen vorhandene Flex-Lamelle wird durch die Harzwasserwerke GmbH bewirtschaftet, die dynamische Abgabe im Einzelfall nur nach Absprache mit oder Anweisung durch die Talsperrenaufsicht durchgeführt.

Die Rahmenbedingungen sind zudem in diesen Bewilligungsbescheid übernommen und konkretisiert worden (siehe Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1.2, 2.1.4.2, 2.1.5.2).

3.3.4.6 Durchgängigkeit (Talsperren, Nebenanlagen / Nachsperre Oker, Dammgraben)

Bezug: Stellungnahme der Stadt Goslar und der Nationalparkverwaltung Harz, Einwendungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR und des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.

Es wird zumindest eine intensive Prüfung und soweit möglich die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit aller wasserbaulichen Anlagen gefordert, also sowohl der Talsperren als auch der Nebenanlagen (Pegel, Ableitbauwerke u. a.).

Die Kritik richtet sich dagegen, dass die Nebenanlagen nicht in das Verfahren einbezogen wurden. Dies möge zwar wasserrechtlich nicht zwingend notwendig sein, sei aber in der Sache wichtig und zielführend. Hier seien z. B. die teilweise sehr hohen Abrisskanten der Messwehre zu nennen, dass sie eine Barriere für die Wanderung von Fischen und anderen Organismen darstellen.

Zu fordern sei eine Berechnung der Wiederherstellung der Längsdurchlässigkeiten dort, wo sie baurealistisch umgesetzt werden, also etwa an der Innerstetalsperre sowie der Oker-Nachsperre oder das Wehr in der Radau. In den Fällen könnten veritable Verlängerungen des durchlässigen Fließgewässer-Ökosystems erreicht werden.

Hierauf ist zunächst zu antworten, dass der Radaustollen mit der zugehörigen Wehranlage nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist und die Wehranlage über einen funktionstüchtigen, insbesondere durchgängigen Fischaufstieg verfügt. Die Bachforelle kann hier aufsteigen. Dies ist ein Beispiel für die Herstellung der Durchgängigkeit in schwierigen Verhältnissen.

Im Übrigen ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr der Gose-Überleitung mit dieser Entscheidung zugelassen worden.

Zusätzlich enthält der Bewilligungsantrag eine Absichtserklärung über die geplante Herstellung der Durchgängigkeit der Nebenanlagen. Bei den Nebenanlagen handelt



es sich um folgende Zuflusspegel zu den Talsperren: Pegel Lange/Lange, Pegel Margarethenklippe/Grane, Pegel Wethberg/Varley, Pegel Hüttsenthal/Innerste und Pegel Rote Klippe/Innerste.

Am Pegel Altenau I/Oker wurden entsprechende Maßnahmen bereits umgesetzt. Die weiteren Maßnahmen können sich an diesem Beispiel orientieren.

Vorrangige Zweckbestimmung der Pegel ist eine ordnungsgemäße, sichere Messwerterfassung für die Beschreibung des Wasserhaushaltes im jeweiligen Einzugsgebiet; für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung.

Mit der Absichtserklärung hat sich die Harzwasserwerke GmbH bereit erklärt, die Pegelanlagen bei erforderlichen Instandsetzungen ökologisch umzugestalten. Hierbei sind die betrieblichen Erfordernisse und die Lage im Einzugsgebiet zu beachten. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde mit diesem Bescheid eine zusätzliche Frist gesetzt, zudem wurden die betroffenen Pegel um 3 weitere, bereits aufgegebene Pegel ergänzt (siehe Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1.9, 2.1.4.9, 2.1.5.9).

Was die Forderung nach Durchgängigkeit der Talsperren anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass hier als Ergebnis der landesweiten Arbeitsgruppe Oberflächengewässer festgestellt wurde, dass die Herstellung der Durchgängigkeit an den hier betroffenen Talsperren fachlich nicht sinnvoll ist, weil Kosten und Nutzen im deutlichen Missverhältnis zu einander stehen. So müssten Fließgewässerarten nicht nur die Sperrenbauwerke selbst überwinden, sondern auch die kompletten Stauräume der Talsperren, die Stillgewässercharakter aufweisen. Die Anlage von derartig langen Umgehungsgerinnen in felsigen Hanglagen zur Überwindung großer Bauwerkshöhen würden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen. Für die Beaufschlagung der Gerinne müsste zudem zusätzlich Wasser bereitgestellt werden. So kommt denn auch der Gewässerentwicklungsplan für die Innerste (GEPL Innerste, 2012) zu der Feststellung, dass vom Ortsausgang Langelsheim ausgehend eine stromaufwärts gerichtete, durchgängige Anbindung der Innerstestrecke oberhalb von Langelsheim unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht zu empfehlen ist. Ab Langelsheim bietet sich als Ersatzoberlauf für die Innerste die Anbindung des Grane-Unterlaufs stromaufwärts zum Töllebach an (Biotopverbund).

3.3.4.7 Übernahme Gewässerentwicklungsplan Innerste (GEPL Innerste, 2012)

Bezug: Einwendungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR und des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen fordern die Übernahme des GEPL Innerste auch für die Oker und die Okertalsperre. Die Betriebspläne sollen gemäß dem Antrag weitgehend übernommen werden, insbesondere hinsichtlich der minimalen und maximalen Wasserabgaben. Zwar werde darauf verwiesen, dass der GEPL Innerste mehr oder weniger vollständig übernommen werde. Es sei jedoch die Gesamtübernahme aller Empfehlungen des GEPL Innerste und die uneingeschränkte Übertragung der einschlägigen Inhalte auf das Fließgewässersystem der Oker und die Okertalsperre zu fordern.

Im Erörterungstermin ist dazu ausgeführt worden, dass die Empfehlungen des GEPL Innerste als Fachplanung insbesondere durch die Einführung der Flexi-Lamelle und die vorgesehene Dynamisierung der Unterwasserabgabe weitgehend bei



der künftigen Talsperrenbewirtschaftung Berücksichtigung finden. Aufgrund der Multifunktionalitäten der Talsperre ist eine 1:1-Übernahme des GEPL aber nicht vollständig möglich; zudem enthält der GEPL auch Aussagen, wie z. B. Maßnahmenempfehlungen, die durch den Talsperrenbetrieb nicht beeinflusst werden können; der GEPL betrachtet die Innerste von der Talsperre bis zur Mündung in die Leine.

Die Empfehlungen des GEPL Innerste sind analog auch auf die Okertalsperre übertragen worden.

Mit diesen Argumenten sind die Einwender einverstanden gewesen.

3.3.4.8 Dränwirkungen (Oker-Grane-Stollen)

Bezug: Stellungnahmen der Stadt Goslar, Einwendungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR und des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.

Es wird bemängelt, dass die Antragsunterlagen keine Aussagen über eine mögliche Dränwirkung durch den Oker-Grane-Stollen und den Radau-Stollen enthalten. Eine realistische Betrachtung der ökologischen Wirkung der Überleitung in diesen Stollen sei nur möglich, wenn die Eigendränage berücksichtigt werde. Nach den vorliegenden Informationen entzieht der Oker-Grane-Stollen infolge seiner Dränagewirkung dem Kluftgrundwasserkörper der Stadtforst Goslar mindestens 2 Mio. Kubikmeter Wasser – zusätzlich zur ohnehin genehmigten Überleitungsmenge.

Zu diesem Thema seien die Messwerte der letzten Jahrzehnte vorzulegen. Ohne diese Zahlen seien die Umweltauswirkungen der Bei- und Überleitungsstollen nicht realistisch einzuschätzen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Oker-Grane-Stollen als bauliche Anlage seit langem planfestgestellt und insofern nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags zur Neubewilligung des Nordharzverbundsystems ist. Bei den in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken im Hinblick auf mögliche Dränwirkungen handelt es sich um baubedingte Auswirkungen, die mit der im Rahmen dieser Bewilligung zugelassenen Änderung der Betriebsweise der Talsperren nicht beeinflusst werden können. Diese Bewilligung betrifft lediglich die mit den Anlagen des Nordharzverbundsystems realisierten Tatbestände der Gewässerbenutzung, jedoch keinerlei technische oder bauliche Veränderungen an den Anlagen selbst.

Auch die Auffassung, dass die Ableitung von Dränagewasser aus dem Berg in den Oker-Grane-Stollen ein zusätzlicher Benutzungstatbestand sei, der in der Bewilligung aufzunehmen und rechtlich abzusichern sei, ist aus diesem Grund zu widersprechen.

Der Radau-Stollen ist nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens.

Bei den Berechnungen zum Wasserhaushalt werden alle durch Stollen übergeleitete Wassermengen aber einbezogen. Entsprechende Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen (siehe Seite 101 des Erläuterungsberichtes).



3.3.4.9 Trübung Grundablassabgaben

Bezug: Stellungnahme des Landkreises Goslar

Es wird die Sorge vorgetragen, dass bei der Innerstetalsperre im Zuge der Grundablassfunktionsprüfungen das Gewässersohlensubstrat mit Sediment zugesetzt wird; Qualitätsanforderungen an Fisch- und Muschelgewässer sind anzustreben.

Dazu ist auszuführen, dass die Funktionskontrollen der Entnahmeanlagen an Talsperren (Grundablässe, Betriebsauslässe) integraler Bestandteil des Talsperrensicherheitskonzeptes sind. Für die Anlagensicherheit muss die Funktion sicherheitsrelevanter Bauteile auch unter Volllast und bei Extremhochwasser einwandfrei gegeben sein. Die Häufigkeit der Kontrollen wird mit den Betriebsvorschriften geregelt. Anlagenspezifisch werden die Unterlieger über die Durchführung von Funktionsprüfungen vorab informiert. Etwaige Trübungen werden rein technisch bedingt nicht zu vermeiden sein; durch die fließgewässerökologisch begründete Dynamisierung der Unterwasserabgabe, initiiert durch den GEPL Innerste können ähnliche Betriebsweisen erfolgen, so dass auch ein Monitoring an dieser Stelle wenig zielführend ist.

3.3.4.10 Melde- und Alarmpläne, Katastrophenschutz

Bezug: Stellungnahmen der Landkreise Goslar und Wolfenbüttel, der Stadt Langelsheim und des Wasserverbandes Peine

Aus Sicht der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Goslar wird vorgetragen durch Nebenbestimmung sicherzustellen, dass zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung vor etwaigen Gefahren die Alarmmechanismen zwischen den Harzwasserwerke GmbH, dem Industriepark, Innerstetal 2, Langelsheim, der Werkfeuerwehr im Industriepark und der Stadt Langelsheim festzulegen sind. Die Alarmmechanismen seien erforderlich, damit eine Vorbereitung auf eine Hochwasserlage und die Einleitung von Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Hierzu ist festzustellen, dass entsprechende Regelungen in den Melde- und Alarmplan für die Innerstetalsperre aufzunehmen sind. Der Melde- und Alarmplan ist Bestandteil der Betriebsvorschrift. Mit diesem Bescheid wurde der Harzwasserwerke GmbH aufgegeben, entsprechende Festlegungen zu treffen (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.4).

Weiterhin wird angeregt, die im Rahmen des Hochwassermeldedienstes bisher festgelegte telefonische Mitteilungen durch Datenübermittlung per E-Mail an den Landkreis Goslar zu ersetzen.

Außerdem bittet der Landkreis Wolfenbüttel um Aufnahme in den Melde- und Alarmplan für die Okertalsperre.

Beide Forderungen können erfüllt werden. Die Melde- und Alarmpläne für die Talsperren sind als Bestandteil der Betriebsvorschriften zu überarbeiten (siehe Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1.4, 2.1.4.4, 2.1.5.4).

Im Übrigen ist die Harzwasserwerke GmbH angehalten, sie betreffende Melderegulungen, die sich aus Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, in die Melde- und Alarmpläne für die Talsperren zu überführen und auf aktuellem Stand zu halten.



Der Forderung der Flussgebietspartnerschaft auf einen eigenen Zugang zum betriebseigenen Talsperreninformationssystem TALIS kann behördlicherseits nicht entsprochen werden. An dieser Stelle wird auf die im Internet bereitgestellten Daten der Harzwasserwerke GmbH sowie der Pegel- bzw. Hochwasservorhersagedienste verwiesen. Zudem werden bei bestimmten Lagen über den regionalen und überregionalen Hochwassermeldedienst Meldungen an die zuständigen Gebietskörperschaften abgegeben.

3.3.4.11 Kontrollsystem Hoch- und Grundwasserschutz

Bezug: Resolution der Stadt Goslar

Es wird die Einführung eines nachhaltigen Kontrollsystems für den Hoch- und Grundwasserschutz gefordert.

Hintergrund und Umfang der Forderung wurden in der Resolution nicht näher konkretisiert.

Es werden bereits seit vielen Jahren mit dem Talsperreninformationssystem TALIS der Harzwasserwerke GmbH über eine Vielzahl von Messstationen entsprechende Messwerte erfasst, die für die Beschreibung des Wasserhaushaltes, die Talsperrenbewirtschaftung und die Beweissicherung verfügbar sind. Die Daten werden auch für die talsperrenaufsichtliche Betriebs- und Sicherheitsüberwachung sowie für die Hochwasservorhersage herangezogen.

Das Talsperrenüberwachungssystem wird auch im neuen Bewilligungszeitraum fortgesetzt.

Aus der Forderung ergibt sich keine Notwendigkeit für die Festlegung einer Nebenbestimmung.

3.3.4.12 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Bezug: Stellungnahme des Wasserverbandes Peine, Samtgemeinde Baddeckenstedt

Die Flussgebietspartnerschaft fordert eine abwägungsgerechte Berücksichtigung des veränderten Rückhaltevermögens und der Aufstauhöhen der Talsperren bei der Festlegung des Bemessungshochwassers, soweit sich dadurch Auswirkungen auf die Sicherung und Festsetzung der unterhalb gelegenen Überschwemmungsgebiete ergeben.

Die Festsetzung oder Änderung von Überschwemmungsgebieten ist allerdings nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens. Eventuelle Auswirkungen auf bestehende Überschwemmungsgebiete müssen durch die jeweilig zuständigen Wasserbehörden in den dafür vorgesehenen gesonderten Verfahren erfolgen.

3.3.4.13 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Bezug: Resolution des Kreistages Goslar und des Stadtrates Goslar

Eine Festlegung der Verwendung der Wasserentnahmegebühr, des sog. Wasserpfennigs, ist nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens.



3.3.4.14 **Wasserschutzgebiete**

Bezug: Stellungnahme der Stadt Langelsheim, Resolution des Kreistages Goslar und des Stadtrates Goslar

Es wird im Hinblick auf die Antragsunterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach wie vor eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets für die Innerste abgelehnt wird.

Auch diese Frage ist nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens und braucht deshalb an dieser Stelle nicht entschieden zu werden.

3.3.4.15 **Auswirkungen auf die Industriebetriebe (Innerstegebiet)**

Bezug: Einwendungen der Einwender Nr. 6 bis 9, Stellungnahmen des Landkreises Goslar und der Stadt Langelsheim

Der Einwender Nr. 6 betreibt ein Werk mit ca. 1000 Mitarbeitern am Standort Langelsheim und stellt drei weiteren Firmen auf dem Betriebsgelände die Infrastruktur zur Verfügung. Es handelt sich bei diesen Firmen um unabhängige Chemieunternehmen.

Es gibt nur ein Wasserrecht für den Einwender Nr. 7. Der Einwender Nr. 6 ist Inhaber der vom Landkreis erteilten Erlaubnis zur Entnahme von Kühlwasser aus der Innerste und Rückleitung des gebrauchten Kühlwassers in die Innerste. Die weiteren Unternehmen nutzen, wie der Einwender Nr. 6, das Wasser der Innerste zur Kühlung.

Mit der Einwendung ist es den Firmen vor allem darum gegangen, dass zur Aufrechterhaltung der Produktion eine Mindestunterwassermenge in der Innerste von 0,7 m³/s benötigt wird. Bei einer Wasserführung von lediglich 0,6 m³/s müsste die abzuleitende Wärmefracht reduziert werden, was nur durch Herunterfahren von Produktionsanlagen zu bewerkstelligen wäre. Die Einwendung wurde unterstützt durch die Stellungnahmen des Landkreises Goslar und der Stadt Langelsheim.

Zur Lösung dieser Problemlage hat am 17.05.2017 ein Gespräch der Bewilligungsbehörde mit der Harzwasserwerke GmbH und Vertretern der Einwender stattgefunden, bei dem eine Variante der Betriebspläne zur Diskussion gestellt worden ist. Diese Variante ist in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.2 dieses Bewilligungsbescheides festgeschrieben worden.

Aufgrund dessen ist die Einwendung mit Schreiben vom 20.06.2017 für erledigt erklärt worden.

Auch die Harzwasserwerke GmbH hat sich am 28.06.2017 damit einverstanden erklärt.

Bezug: Einwendung des Einwenders Nr. 5

Der Einwender Nr. 5 betreibt eine Firma in Langelsheim. Für den Betrieb würde eine permanente Unterwasserabgabe aus der Innerstetalsperre von 0,7 m³/s, mindestens jedoch 0,6 m³/s benötigt. Ansonsten müsste der Produktionsbetrieb im Hinblick auf die Abwasserbehandlung verbessert werden.



Die Einwendung ist mit E-Mail vom 24.08.2016 bei der Bewilligungsbehörde und damit eindeutig nach Ende der Einwendungsfrist eingegangen. Insofern wird sie aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Im Übrigen dürfte aber die bereits bei der vorhergehenden Einwendung erwähnte Betriebsplanvariante auch die zentrale Forderung des Einwenders Nr.5 erfüllen.

3.3.4.16 Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen an der Oker

Bezug: Einwendungen der Wasserkraftanlagenbetreiber

Zusammenfassend vermuten die drei Wasserkraftbetreiber an der Oker, dass sich durch die Änderung des Talsperrenbetriebes die Zuflüsse zu ihren Wasserkraftanlagen gegenüber den bisher üblichen Mengen verringern und sie dadurch wirtschaftliche Einbußen haben werden. Denn der bisher gültige Betriebsplan an der Okertalsperre sah präzise gestaffelte, übers Jahr variierende Unterwasserabgaben in Abhängigkeit vom Stauinhalt in einer Marge von 1,3 bis 2,2 m³/s im Betriebsraum vor, während der Neubewilligungsantrag bis zu einem Stauinhalt von etwas über 35 Mio. m³, Beginn der Flexi-Lamelle, eine Unterwasserabgabe von 1,3 m³/s und die anschließende Flexi-Lamelle eine Varianz von 1,5 bis 4,0 m³/s vorgesehen hatte.

Vor diesem Hintergrund hat mit allen drei Wasserkraftbetreibern am 12.07.2017 ein Gespräch stattgefunden, bei dem die bereits dargestellte Betriebsplanvariante vorgestellt und diskutiert worden ist.

Im Ergebnis bestätigen sie übereinstimmend, dass diese Variante eine Verbesserung der Situation gegenüber beantragten Betriebsweise darstellt.

Aufgrund dessen hat der Einwender Nr.3 mit E-Mail vom 17.07.2017 gegenüber der Bewilligungsbehörde ihre Einwendung für erledigt erklärt.

Den beiden anderen Wasserkraftbetreibern hat diese Kompromissvariante jedoch nicht ausgereicht, um ihre Einwendungen zurückzunehmen. Sie haben weiterhin gefordert, dass die zusätzliche Abgabelamelle von 1,5 m³/s, die bis zum Beginn der Flexi-Lamelle abgegeben werden soll, bereits ab einem Stauinhalt in der Talsperre in Höhe von 25 Mio. m³ gelten soll.

Wie bereits dargestellt können damit allerdings die verschiedenen Funktionen der Talsperren nicht optimal in Übereinstimmung gebracht und effektiv gewährleistet werden.

Insofern wird diese Forderung mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit zurückgewiesen.

Für die beiden Wasserkraftanlagenbetreiber bedeutet dies im Einzelnen:

Einwender Nr. 4

Der Einwender Nr. 4 betreibt an der Oker unterhalb der Talsperre zwei Wasserkraftanlagen.

Für die erste dieser Anlagen am Standort Okertal 15, die mit einer Turbine ausgestattet ist, besteht ein unbefristetes Wasserrecht aus dem Jahre 1924, wonach eine Wassermenge von bis zu 2,2 m³/s genutzt werden darf.



Am Standort Okertal 16-17 sind zwei Turbinen installiert, und zwar mit einer Kapazität von 1,5 m³/s bzw. 1,0 m³/s. Hierfür besteht eine bis zum 30.06.2028 geltende Bewilligung, Wasser bis zu einer Menge von insgesamt 2,5 m³/s zu nutzen.

Eigene Ermittlungen der vermuteten wirtschaftlichen Einbußen wurden durch den Einwender Nr. 4 nicht vorgelegt. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung hat die Bewilligungsbehörde Kenndaten der Wasserkraftanlagen angefordert. Nach überschlägigen Ermittlungen ergibt sich für den Ist-Zustand am Standort Okertal 15 eine durchschnittliche Jahresarbeit von 685 MWh sowie für die Turbinen Okertal 16-17 von 1.728 MWh bzw. 226 MWh.

Nach durchgeführten Berechnungen über die nach den neuen Betriebsplänen künftig zu erwartenden nutzbaren Wassermengen reduziert sich die Jahresarbeit auf 613 MWh (Okertal 15), also um etwa 10 % bzw. auf 1.697 MWh bei der größeren Turbine im Okertal 16-17, also um etwa 2 %. Für die kleinere Turbine im Okertal 16-17 ermittelt sich ein Zuwachs um etwa 4 % auf 235 MWh.

Einwender Nr. 2

Der Einwender Nr. 2 betreibt eine Wasserkraftanlage, für die er ein unbefristetes Wasserrecht aus dem Jahre 1955 über die Nutzung von bis zu 3,25 m³/s innehat.

Eigene Ermittlungen der vermuteten wirtschaftlichen Einbußen wurden durch den Einwender Nr. 2 nicht vorgelegt. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung hat die Bewilligungsbehörde Kenndaten der Wasserkraftanlage angefordert. Nach überschlägigen Ermittlungen ergibt sich für den Ist-Zustand eine durchschnittliche Jahresarbeit von 1.056 MWh. Diese durchschnittliche Jahresarbeit reduziert sich künftig auf 1.017 MWh, also um etwa 4 %.

Für beide Einwender sind die möglichen Einbußen für die Wasserkraftnutzung mit maximal 10 % als nur geringfügig zu bezeichnen. Insofern können sie nicht dazu führen, die Bewilligungen, die insgesamt verschiedenen öffentlichen Interessen dienen, nicht zu erteilen.

Wie bereits im Abschnitt „Mögliche Auswirkungen der Bewilligung“ ausgeführt, kann darüber hinaus auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz ernsthaft gefährdet werden.

Insofern ist die durch die neuen Betriebspläne verursachte geänderte Verteilung der Unterwasserabgaben bei der Gesamtbetrachtung zur Sicherung der dem Wohl der Allgemeinheit dienenden vielfältigen Funktionen des Talsperrenverbundsystems hinzunehmen.

3.3.4.17 Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen in der Innerste

Bezug: Einwendung des Einwenders Nr. 1

Die Einwendung betrifft den Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Innerste.

Die neu eingeführte Flexi-Lamelle und die dynamische Unterwasserabgabe werden ausdrücklich für die im unteren Innerstegebiet befindlichen Wasserkraftanlagen begrüßt.



Es wird angemerkt und empfohlen, bei länger anhaltenden Regenzeiten, die Unterwasserabgabe aus der Innerstetalsperre flexibel unter Berücksichtigung des Zuflusses aus der Nette so zu steuern, dass die Nutzungskapazitäten der Wasserkraftanlagen noch optimierter genutzt werden können.

Die Talsperrenbewirtschaftung berücksichtigt – insbesondere im Hochwasserfall – immer auch die Lage in den Unterläufen der Talsperren, insoweit wird auf die Ausführungen zur Thematik „Hochwasserschutz“ unter Nr. 3.3.4.1 verwiesen. Ein zielgerichteter Betrieb für die zum Teil weit unterhalb der Innerstetalsperre liegenden Wasserkraftanlagen kann aber nicht sichergestellt werden, da den übrigen Multifunktionalitäten der Talsperre zunächst Vorrang einzuräumen ist.

Das vorgebrachte Anliegen und die Zustimmung zum ökologischen Talsperrenbetrieb werden zur Kenntnis genommen.

3.3.4.18 Auswirkungen auf Infrastrukturanlagen der Deutschen Bahn AG

Bezug: Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass gegen die Neubewilligung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Gleichwohl wird erläutert, dass durch die Neubewilligung die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet werden dürfen. Zudem dürften planfestgestelltes DB-Gelände nicht mit Hochwasserrückhalteräumen und Bahnbetriebs- und Eisenbahninfrastrukturanlagen nicht mit Überschwemmungsgebieten überplant werden, wodurch sich für Betrieb, Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung oder Erweiterung Einschränkungen und Erschwernisse ergeben könnten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Bahndämme nicht die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen können.

Hierzu ist festzustellen, dass sich die zulässigen Höchststauziele gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ändern, sodass eine Betroffenheit von DB-Gelände durch die Vergrößerung der Hochwasserrückhalteräume ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist auch eine anderweitige Betroffenheit von Infrastrukturanlagen der DB einschließlich der Bahndämme durch die Neubewilligung nicht erkennbar; mit diesem Verfahren erfolgt auch keine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Aus der Stellungnahme ergibt sich keine Notwendigkeit einer Nebenbestimmung.

3.3.4.19 Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezug: Stellungnahmen des Landkreises Goslar und der Stadt Goslar

In den Stellungnahmen ist die Forderung erhoben worden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Vorhaben, zumindest jedoch für die wasserwirtschaftlichen Nebenanlagen durchzuführen. Dies sei angesichts der Dimension der Bewilligungen und des beantragten Bewilligungszeitraums zweckmäßig gewesen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach §§ 3, 3b oder 3c des für dieses Verfahren anzuwendende UVPG vom 24.02.2010 dann erforderlich, wenn das Vorhaben in Anlage 1 oder 3 des Gesetzes aufgeführt ist. Das ist nach Durchsicht des Kataloges der Anlage 1 Nr. 13 bzw. Nr. 1.9 der Anlage 3 für die Gewässerbenutzung durch die Talsperren nicht der Fall. Lediglich hinsichtlich des Betriebes einer Was-



serkraftanlage sieht Nr. 13.14 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor, die zu den drei Wasserkraftanlagen tatsächlich auch durchgeführt worden ist.

Ansonsten ist eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben. Dies gilt nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG für das Umgehungsgerinne als naturnahe Umgestaltung an der Goseüberleitung.

3.3.4.20 Inhalt einer FFH – Verträglichkeitsprüfung

Bezug: Stellungnahmen der Nationalparkverwaltung Harz, des Landkreises Goslar und des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit beziehe sich überwiegend auf Arten und Flächen des direkten Stauraums der Talsperren bzw. die unterhalb der Talsperren gelegenen Flussabschnitte. Das Einzugsgebiet, in dem sich Teile des Nationalparks Harz befinden, sei nur am Rande betrachtet worden. Aus der Sicht des Nationalparks Harz sei zu prüfen, wie sich die permanente Wasserableitung (z. B. Dammgraben) auf die in diesem Gebiet gelegenen Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie auswirkt. Das gelte insbesondere dann, wenn wie prognostiziert, sich durch den Klimawandel die Niederschlags- und Abflussverhältnisse zukünftig ändern.

Dem ist zu entgegnen, dass das Gebiet des Nationalparks von der künftigen Talsperrenbewirtschaftung nicht berührt wird, da keine diesbezüglichen Änderungen vorgenommen werden.

Zudem teilt die untere Naturschutzbehörde die Bewertung, dass das Projekt Neubewilligung Nordharzverbundsystem im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG FFH-verträglich ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in den Antragsunterlagen der Plan 008 „Harzvorland FFH-Gebiete“ unvollständig ist, weil noch weitere Natura 2000-Gebiete in diesem Planausschnitt liegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plan 008 sind lediglich die Natura 2000-Gebiete dargestellt, die vom Vorhaben berührt sein könnten.

Diese Einwendung, die sich darauf bezogen hat, dass sich im Antrag zu der FFH-relevanten Art u. a. der Groppe (*Cottus gobio*) keine Aussagen finden, ist im Erörterungstermin für erledigt erklärt worden.

3.3.4.21 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Kompensationserfordernis

Bezug: Stellungnahme des Landkreises Goslar

In der Stellungnahme ist dargestellt worden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den ansonsten umfangreichen Unterlagen nicht behandelt worden sei. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen fehlten nahezu vollständig.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt ein Eingriff dann vor, wenn die Gestalt oder die Nutzung von Grund-, auch Wasserflächen verändert werden. Es muss also zu-



nächst eine Eingriffshandlung vorliegen, die die bisher genutzten Land- oder Wasserflächen einer anderen Nutzung oder überhaupt erstmals einer Nutzung unterwerfen (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG Komm. § 14 Rn. 2, 10).

Die Art und Weise der Nutzung der Talsperren wird jedoch durch die ausgesprochenen Bewilligungen dem Grunde nach nicht verändert. Sie dienen wie bisher der öffentlichen Wasserversorgung, dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung sowie den weiteren, bereits dargestellten Funktionen. Darin, dass sich der jeweilige Umfang der Speicherung bzw. der Abgaben verändert, kann allerdings keine grundlegende Änderung der Nutzung an sich gesehen werden. Ein Eingriff im Sinne des Gesetzes ist also nicht gegeben. Folglich muss er auch nicht kompensiert werden.

Es handelt sich eben nicht um eine Änderung der Gestalt oder der grundlegenden Nutzungsart von Grund- oder Wasserflächen, weil das Verfahren keinen Ausbau zum Gegenstand hat. Es geht nicht um die Stauhaltung an sich, sondern ausschließlich um die Art und Weise seines Betriebs.

3.3.4.22 Niedrigwasseraufhöhung, Mindestwasserabgabe

Bezug: Einwendung des Anglerverbandes Niedersachsen e. V.

Der Anglerverband weist darauf hin, dass in den Antragsunterlagen (Anlage 06, Bericht: „FFH-Verträglichkeit Talsperrenbewirtschaftung“ erwähnt wird, dass Niedrigwasserabflüsse zwar erhöht werden sollen, dass landschaftstypische Trockenfallen aber vorkommen könne.

Dabei handele es sich hierbei jedoch nicht um eine landschaftstypische Abflussmengenregulierung, sondern um eine gesteuerte Mindestwasserabgabe aus dem Talsperrensystem. Die Niedrigwasserabflüsse / Mindestwasserwassermenge muss dauerhaft soweit gewährleistet sein, dass auch nach Abführung von Wassermengen in Kraftwerkszuführungen, Begleitgerinnen o.Ä. ein Trockenfallen in den Gewässern 1.Ordnung ausgeschlossen wird.

Hierzu ist anzumerken, dass durch die Funktion Niedrigwasseraufhöhung der Talsperren und der in den Betriebsplänen festgelegten (Mindest-)Unterwasserabgaben eine eindeutige Festlegung erfolgt ist (siehe Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1.2, 2.1.4.2, 2.1.5.2).

Die Aussage in der bezeichneten Antragsunterlage bezieht sich darauf, dass das zeitweise Trockenfallen von Quellbereichen oder Uferabschnitten zu einem landschaftstypischen Abflussgeschehen gehören kann und ist insoweit eine allgemeingültige Aussage.

Ein Trockenfallen von Gewässern unterhalb der Talsperren, weil andere Nutzer das Wasser dem Gewässer ganz oder in wesentlichen Teilen entziehen, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Harzwasserwerke GmbH.

Gewässer 1. Ordnung sind von diesem Bewilligungsverfahren nicht betroffen.



3.3.4.23 Fischbesatz in den Talsperren

Bezug: Einwendungen des Anglerverbandes Niedersachsen e. V. und der Nationalparkverwaltung Harz

Grundsätzlich sei die fischereiliche Bewirtschaftung der Talsperren mehr als kritisch zu betrachten. Insofern sei darauf zu achten, die Talsperren mit autochthonen Besatzfischen zu besetzen. Ansonsten entwickle sich die naturnahe Artenzusammensetzung zwangsläufig immer mehr in einem nicht wünschenswerten Verhältnis zugunsten von Raubfischen. Dies berge die Gefahr, dass diese Fische in die Talsperrenzuläufe aufsteigen bzw. einwandern und autochthone Arten gefährden.

In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Bewilligung eine Änderung der Fischereiwirtschaft in den Talsperren weder beabsichtigt noch bewirkt wird. Sie wird von der Antragstellerin nach wie vor mit Unterstützung der zuständigen Fachbehörde realisiert.

Daneben ist vorgetragen worden, dass die Daten zur Fischbesiedlung der Nordharztalsperren schlüssig seien und auch mit den „aktuellen Zuständen“ übereinstimmen. Die bisherigen, systembedingten Schutzmaßnahmen seien ausreichend. Ein Weiterbetrieb der nachgeschalteten Wasserkraftanlagen dürfe aber nur dem Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) erfolgen.

Die Fachbehörde LAVES wurde frühzeitig im Verfahren beteiligt.

3.3.4.24 Konzept zur Förderung des Krebsbestandes

Bezug: Einwendung des Anglerverbandes Niedersachsen e. V.

Der Verband erhebt die Forderung, den Bestand an Edelkrebsen zu fördern. Dazu fehle jedoch ein Konzept zur Neophyten-Eindämmung wie z.B. des Kamber-Krebeses.

Hier ist anzumerken, dass die Förderung des Edelkrebsbestandes nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens ist.

3.3.4.25 Mittelsäger als Brutvogel

Bezug: Einwendung des Anglerverbandes Niedersachsen e. V.

Der Hinweis des Verbandes, dass in den Unterlagen auf das Vorkommen des Mittelsägers als Brutvogel hingewiesen worden ist, diese Art jedoch in diesem Bereich gar nicht vorkomme, wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Bewilligung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist aus öffentlichem Interesse angezeigt, weil die Bewilligungen der mit dem Talsperrenbetrieb des Nordharzverbundsystems verbundenen Gewässerbenutzungen zum Ende des Jahres 2017 auslaufen. Gleichzeitig bleiben jedoch die für diese Gewässerbenutzungen errichteten Einrichtungen wie die Talsperren und ihre Nebenanlagen bestehen und müssen nach einem die verschiedenen und bereits beschriebe-



nen Funktionen berücksichtigenden Betriebsplan weiterbetrieben werden. Ansonsten wären sowohl der Bestand der Anlagen selbst als auch die mit ihrem Betrieb verfolgten wasserwirtschaftlichen und ökologischen Ziele sowie die Hochwassersicherheit in der Region unterhalb der Talsperren gefährdet. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und der Schutz vor Hochwasser sind bedeutende Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge, die auch über den 31.12.2017 hinaus zu gewährleisten sind.

3.5 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Harzwasserwerke GmbH hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und auf § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und des dazugehörigen Kostentarifs.

3.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Braunschweig zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hätte eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

gez. Schulz



4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2017 (Nds. GVBl. S. 195)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 01.März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DB AG	Deutsch Bahn AG
DIN 19700	Deutsches Institut für Normung e. V. Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen, Juli 2004 Stauanlagen - Teil 11: Talsperren, Juli 2004 Stauanlagen – Teil 13: Staustufen, Juli 2004
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EG-WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GEPL Innerste	Gewässerentwicklungsplan für die Innerste von der Talsperre bis zur Mündung in die Leine, Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH, 2012, im Auftrag des Landkreises Hildesheim, unter Mitwirkung eines begleitenden Arbeitskreises
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
HQ _x	HQ _x bezeichnet statistisch gesehen ein alle X Jahre auftretendes Hochwasserereignis



IGOMOD	Innerste-Grane-Oker-Modell (Speicherverbundmodell)
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
l/s	Maßeinheit für Abfluss (Liter je Sekunde)
m ³ /a	Maßeinheit für Abfluss (Kubikmeter je Jahr)
m ³ /s	Maßeinheit für Abfluss (Kubikmeter je Sekunde)
Mio. m ³	Maßeinheit für Volumen (Millionen Kubikmeter)
mm	Längenmaß - Millimeter
MQ	mittlerer Abfluss (statistischer Wert aus mehrjährigen Abflussbeobachtungen)
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (früher: Niedersächsisches Umweltministerium)
m ü. NN	Meter über Normalnull
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.20016 (Nds. GVBl. S. 30)
NUVPG	Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)



NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307),
Q _{zu}	Talsperrenzufluss in m ³ /s
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70).